



An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz

Im Vorfeld der Sitzung wird „Der neue Franziskanerplatz“ um 16:30 Uhr offiziell eröffnet.
Hierzu wurden Sie bereits gesondert eingeladen.

07.09.2023

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **20. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 20.09.2023, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 25, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

- 2 **Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Partnerschaftskomitees am 22.08.2023**
 - 2.1 Jubiläum der Städtepartnerschaft „50 Jahre Erkelenz und Saint-James“ 2024
hier: Konzept und Finanzierung der Teilnahme an den Feierlichkeiten in Saint-James
Vorlage: A 10/338/2023

- 3 Angelegenheit/en aus der 19. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023**
- 3.1 Zukunftsvision Tagebauumfeld Erkelenz
hier: Beschluss des Positionspapiers als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
Vorlage: A 61/676/2023
- 3.2 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Wiederholung des Feststellungsbeschlusses
Vorlage: A 61/678/2023
- 3.3 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/679/2023
- 3.4 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/680/2023
- 4 Angelegenheit/en aus der 19. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt am 13.09.2023**
- 4.1 Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP „Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH“
Vorlage: A 20/623/2023
- 5 Beteiligungsbericht der Stadt Erkelenz zum 31.12.2022**
Vorlage: A 20/624/2023
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes gewerblicher Art „Verkehrsbetrieb der Stadt Erkelenz“**
Vorlage: A 20/625/2023

- 7** Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH; hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEF Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH - mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/626/2023
- 8** Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung - mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/627/2023
- 9** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 9.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: A 20/628/2023
- 9.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.05.2023 - 25.08.2023
Vorlage: A 20/629/2023
- 10** Fragestunden für die Einwohner*innen

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/338/2023
Federführend: Hauptamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 09.08.2023 Verfasser: Amt 10 Friederike Grates
Jubiläum der Städtepartnerschaft "50 Jahre Erkelenz und Saint-James" 2024 hier: Konzept und Finanzierung der Teilnahme an den Feierlichkeiten in Saint-James	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.08.2023	Partnerschaftskomitee
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:**1. Vorbemerkung**

Im Jahr 2024 besteht die Städtepartnerschaft zwischen Erkelenz und Saint-James seit 50 Jahren. Bei einem ersten Planungsgespräch am 22.06.2023 herrschte Einigkeit darüber, dass die Feierlichkeiten in Saint-James stattfinden sollten, wie dies bei allen bisherigen Jubiläumsfeiern im Zehnjahresturnus geschehen ist. Als Zeitraum wurde festgelegt: 6. bis 9. Juni 2024.

Außerdem äußerten die Vertreter aus Saint-James den Wunsch, dass - wie bereits beim Jubiläum 2014 - Karnevals- und Musikvereine zur Mitreise motiviert werden sollten, insbesondere Vereine aus Gerderath wegen der historischen Verbindung zu Saint-James.

Bei einem weiteren Planungsgespräch am 10.06.2023 stellte Bürgermeister David Juquin ein Grobprogramm vor, und von Erkelenzer Seite konnte bereits eine Anzahl von Vereinen genannt werden, die für die Mitreise ihr Interesse bekundet hatten.

2. Aktueller Sachstand**Zeitraum der Feierlichkeiten**

Donnerstag, 06.06. bis Sonntag, 09.06.2024

Das 50-jährige Jubiläum soll im Rahmen des 80. Jahrestags der Alliierten-Invasion gefeiert werden.

Einladungskreis aus Erkelenz

Offizielle Delegation

- Mitglieder des Rates und des Partnerschaftskomitees
- Ehrenbürger*innen der Stadt Saint-James aus Erkelenz
- Verwaltungsvorstand
- Vorstand „Verein Erkelenz international“
- Sabine Verheyen, MdEP (bereits abgesagt wegen Europawahl)
- Wilfried Oellers, MdB
- Thomas Schnelle, MdL
- Kreistagsmitglieder aus Erkelenz
- Vorstand Kreissparkasse Heinsberg/ Sparkassenstiftung
jeweils mit Begleitung

Der Einladungskreis umfasst rund 90 Personen (+ Partner*in).

Gesamt-Teilnehmendenzahl, geschätzt	50 – 60 Personen
--	-------------------------

Eine Terminvormerkung wurde im Juli 2023 zugeleitet.

Aufforderung zur verbindlichen Anmeldung und Buchung für Bus und Hotel folgt voraussichtlich Ende August/ Anfang September 2023 (nach Absprache mit dem beauftragten Unternehmen Schmetterling Gruppenreisen GmbH).

Vereine/ Gruppen

Folgende Vereine wurden angefragt und haben ihre Teilnahme zugesagt oder ihr Interesse bekundet.

Verein	Zusage/ Schätzung Teilnehmendenzahl
Trommler- u. Pfeifercorps Gerderath	20
Gerderather Musik- und Tanzfreunde	15
Gospelchor rejoySing	40
Städtischer Musikverein Erkelenz	30
Jugendchor St. Lambertus	45
SV "Grün-Weiß" Sparta Gerderath (nur Vorstand)	10
Freunde der Partnerschaft Erkelenz & Saint-James	20
Erkelenzer Karnevalsgesellschaft	50
St.-Christophorus-Schützenbruderschaft Gerderath	20
Instrumental Musikverein Lövenich	Teilnahme noch unsicher
Gesamt laut Schätzung ca.	250 – 270 Personen

Schulen

Angefragt wurden die weiterführenden Schulen und die Franziskusschule Erkelenz/ Europaschule. Folgende Rückmeldungen liegen vor:

Europaschule/ Realschule	2 Lehrkräfte 5 Schüler*innen
Cusanus-Gymnasium Erkelenz	1 Lehrkraft 2 Schulleitungen 3 Schüler*innen
Cornelius-Burgh-Gymnasium (Anreise und Unterkunft in Eigenregie, jedoch Teilnahme am Programm)	Teilnahme/ üblicher Schüleraustausch, ca. 30 Personen
Gesamt, ca.	50 – 60 Personen

3. Programm

Bei einem Planungsgespräch am 10.06.2023 stellte der Bürgermeister aus Saint-James, David Juquin, ein vorläufiges Programm vor (**siehe Anlage**). Die Vereine aus Erkelenz, insbesondere die Musikvereine und Chöre sind eingeladen, an den verschiedenen Programmpunkten mitzuwirken. Es ist angedacht, der Stadt Saint-James vorzuschlagen, dass sich Erkelenz an den Kosten für eine Festveranstaltung beteiligt.

4. Organisation/ Reiselogistik

Aus haftungsrechtlichen Gründen tritt die Stadt Erkelenz nicht als Veranstalterin der Reise auf. Nach entsprechender Ausschreibung wurde das Unternehmen Schmetterling Gruppenreisen GmbH mit der kompletten Abwicklung der Reiseformalitäten, Hotelreservierungen, Organisation des Bustransfers usw. beauftragt. Hier erfolgt eine enge Abstimmung mit Amt 10 (SGB 03 und 05).

Ausnahme: Durch Vermittlung des Bürgermeisters aus Saint-James wurden Kontingente in drei Gruppenunterkünften reserviert, die für Vereine, insbesondere für die Unterbringung der Jugendlichen, eine preiswerte Alternative zum Hotel sein können. Die Vereine werden gebeten, die entsprechenden Buchungen in Eigenregie vorzunehmen.

Amt 10 (SGB 03 und SGB 05) ist für die Gesamtplanung und Koordinierung verantwortlich.

5. Kosten/ Finanzierung

Folgende Regelungen werden vorgeschlagen:

- Die Bezuschussung gemäß den Richtlinien über die Zuschussgewährung bei Fahrten nach Saint James wird außer Kraft gesetzt.
- Jugendliche bis 18 Jahre erhalten einen Sonderzuschuss in Höhe von 100 Euro. Schüler*innen, Auszubildende und Studierende über 18 Jahre werden wie Jugendliche bezu-

schusst. Hierbei ist gleichgültig, ob sie mit einer Schulklasse, einem Verein oder privat anreisen.

- Der Bustransfer für die Reisegruppe - bestehend aus Vereinen und offizieller Delegation - wird aus Haushaltsmitteln der Stadt Erkelenz finanziert.
- Das Cornelius-Burgh-Gymnasium organisiert den Bus in Eigenregie. Die Finanzierung erfolgt wie gewohnt aus Mitteln des eigenen Budgets.
- Kosten für Hotelunterbringung und ggfs. Verpflegung sind von den Reiseteilnehmern und Reiseteilnehmerinnen zu tragen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Das dargestellte Konzept inklusive der vorgeschlagenen Regelungen hinsichtlich der Kosten und Zuschüsse wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung und Organisation beauftragt.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Die seit 1974 bestehende Städtepartnerschaft zwischen Saint-James und Erkelenz basiert auf dem Elysee-Vertrag aus dem Jahr 1963. Das 50-jährige Jubiläum ist ein bedeutender Meilenstein für die Beziehungen beider Städte und ein Beitrag zur Förderung der deutsch-französischen Beziehungen. Die mit den Feierlichkeiten verbundenen Emissionen durch die Anfahrt mit Bussen ließen sich nur vermeiden, wenn das Ereignis nicht gefeiert würde.

Finanzielle Auswirkungen:

a) Geschäftsaufwendungen (Produktsachkonto 01 15 00 543100)

1. Buskosten: 104 Euro pro Person / ca. 300 Personen = 31.200 Euro + Reserve	35.000 €
2. Transferkosten vor Ort	2.500 €
3. Übernahme der Kosten für eine Abendveranstaltung	20.000 €
4. Sonstige Kosten (Gastgeschenke, Ehrungen etc.)	5.000 €
Summe	62.500 €

Somit soll für die Haushaltsplanung 2024 unter Produktsachkonto 011500543100 ein Gesamtbeitrag in Höhe von **62.500 Euro** angemeldet werden.

b) Zuschüsse (Produktsachkonto 011500531800)

Es wird zurzeit mit ca. 100 Jugendlichen kalkuliert, die an den Jubiläumsfeierlichkeiten teilnehmen. Daraus ergibt sich ein Sonderzuschuss von insgesamt 10.000 Euro (100 Personen x 100 Euro). Darüber hinaus wird ein Regelzuschuss (Richtlinie) in Höhe von 6.000 Euro für weitere städtepartnerschaftliche Maßnahmen in 2024 veranschlagt.

Somit sollen im Haushalt 2024 für das Produktsachkonto 011500531800 insgesamt **16.000 Euro** eingeplant werden.

Anlage:

Vorläufiges Jubiläumsprogramm

**50-jähriges Jubiläum der Städtepartnerschaft
Saint-James und Erkelenz
im Zeichen des Elysée-Vertrags
Donnerstag, 6. Juni bis Sonntag, 9. Juni 2024.**

Deutsche Übersetzung per www.deepl.com

Vorläufiges Programm

Donnerstag, 6. Juni 2024 :

17 Uhr Empfang der Offiziellen im Rathaus (mit Übergabe der Schlüssel der Siedlung an Bürgermeister Stefan Muckel).

18 Uhr Empfang aller unserer Freunde aus Erkelenz im Espace le conquérant
Eröffnung Fotoausstellung über unsere Städtepartnerschaft

Freitag, 7. Juni 2024

9.30 Uhr Zeremonie auf dem amerikanischen Friedhof in Montjoie Saint Martin.

11 Uhr Zeremonie auf dem deutschen Friedhof in Huisnes sur Mer.

12 Uhr Picknick in Pontorson am Ufer des Couesnon.

15 Uhr Besuch des Mont Saint Michel mit Abtei

20 Uhr Deutscher DJ und französischer DJ, Food Truck im Freien, freies Essen.

Samstag, 8. Juni 2024

10.30 Uhr Messe in der Kirche Saint Jacques

11.45 Uhr Zeremonie am Kriegsdenkmal

12.15 Uhr Einweihung Peter-Jansen-Straße

15 Uhr Karnevalsanzug durch die Straßen von Saint-James

19.00 Uhr Offizieller Abend im elc

22.30 Uhr Feuerwerk

Sonntag, den 9. Juni 2024

9 Uhr Markt im Stadtzentrum

11 Uhr Zeremonie zur Übergabe der Stadtschlüssel zum Abschluss der Feierlichkeiten

Ursprungsversion/ französisch

(vorgestellt durch Bürgermeister David Juquin am 10.06.2023)

**Anniversaire des 50 ans de jumelage
Saint James – Erkelenz
Sous le signe du traité de l’Elysée
Du jeudi 6 Juin au dimanche 9 juin 2024**

Pré- Programme

Jeudi 6 juin 2024:

17h Accueil des officiels en mairie (avec remise des clés de la cité au Maire Stefan Muckel)

18h Accueil à l’espace le conquérant de tous nos amis d’Erkelenz (nombre de personne)

Apéritif dinatoire découverte exposition photo de notre jumelage

Vendredi 7 juin 2024:

9h30 Cérémonie au cimetière Américain de Montjoie Saint Martin

11h Cérémonie au cimetière Allemand de Huisnes sur Mer

12h pique-nique libre sur Pontorson au bord du Couesnon

15h Visite du Mont Saint Michel avec Abbaye

20h Soirée DJ Allemand et DJ Français Food Truck en extérieur repas libre

Samedi 8 juin 2024:

10h30 Messe à l’église Saint Jacques

11h45 Cérémonie Monument aux morts

12h15 Inauguration Rue Peter Jansen

15h Carnaval défilé dans les rues de Saint James

19h Soirée officielle à l’elc

22h30 Feu d’artifice

Dimanche 9 juin:

9h Marché en centre ville

11h Cérémonie de remise des clefs de la ville pour clore nos festivités



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/676/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.08.2023 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Federführend: Planungsamt	
Zukunftsvision Tagebaumfeld Erkelenz hier: Beschluss des Positionspapiers als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 13.06.2023 wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung durch das Büro MUST die Auswertung der Beteiligungsphase vorgestellt und erste Ausblicke auf das Positionspapier gegeben. Vgl. Beschlussvorlage A 61/672/2023. Der Ausschuss hat die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

In den zurückliegenden Monaten hat das Büro MUST das Positionspapier Tagebaumfeld Erkelenz ausgearbeitet und dabei die am 13.06.2023 vorgestellten Ergebnisse aus der Beteiligungsphase berücksichtigt.

Das Positionspapier beinhaltet unten genannte zehn Eckpunkte verteilt auf drei Schwerpunktbereiche. Es werden dabei kurzfristig umsetzbare Maßnahmen sowie strategische Projekte beschrieben vgl. u.

NATUR UND FREIRAUM

1. Baumalleen
2. Erhalt und Optimierung der landwirtschaftlichen Flächen
3. Großzügige Grünfläche am Tagebaurand
4. Moderne kleinteilige Landwirtschaft

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

5. Ausbau des ÖPNV Systems zwischen den Ortskernen
6. Ausbau des Wegesystems zum primären Zweck der Landwirtschaft
7. Ausbau Rad-, Reit- und Wanderwegenetz

SIEDLUNGSENTWICKLUNG

8. Erhalt der Flächen mit Rück- und Neubau
9. (Stadt-)Entwicklung zum See
10. Raum für neue Höfe

Vorgeschlagene Sofortmaßnahmen

- Untersuchung der Bausubstanz

- Bewerbung des Multibusses
- Reaktivierung öffentlicher Räume

Strategische Konzepte

- Entwicklung eines Grünkonzeptes, inklusive eines Rad- und Wegesystem, Synergien mit der Planung des Rheinischen Radverkehrsreviers
- Ausbau ÖPNV Anbindung an Umgebung, Synergien mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Heinsberg
- Prüfung Nord-Südverbindung, Synergien mit laufenden Planungen
- Strategie für die fünf Dörfer

Für eine Vielzahl an oben genannten (strategischen) Projekten sind weitergehenden Analysen und vertiefende Konzepte erforderlich sowie entsprechende Beschlüsse notwendig.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung wird Herr Broesi vom Büro MUST das Positionspapier Tagebauumfeld Erkelenz vorstellen.

Nach Beschlussfassung ist eine Veranstaltung geplant, in welcher das beschlossene Positionspapier Tagebauumfeld der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll.

Das Positionspapier wird zudem nach Beschlussfassung im Rat auf der Homepage der Stadt Erkelenz veröffentlicht.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Das Positionspapier Tagebauumfeld Erkelenz wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Das Positionspapier selber bereitet keine Baurechte vor, noch werden hiermit Baumaßnahmen direkt beschlossen. Mittels Umsetzung der im Positionspapier benannten Maßnahmen können vorhandene bauliche Anlagen weitergenutzt werden. Hierdurch kann ein Beitrag zum Flächensparen und der Nutzung vorhandener sogenannter „Grauer Energie“ geleistet werden. Gleichwohl können auch neue Bauvorhaben in Zukunft umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind unter dem Produktsachkonto 090200 542940 Planungs- und Gutachterkosten für die folgenden Jahre Mittel u.a. zur Erarbeitung vertiefender Projekte beantragt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/678/2023
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 18.08.2023 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Wiederholung des Feststellungsbeschlusses	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.11.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath zu beteiligen.

Ziel und Zweck der Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, ist die Vorbereitung der Schaffung von Baurechten für gewerbliche Ansiedlungen. Westlich der Brüsseler Allee sind als Ergänzung und Arrondierung des Gewerbe- und Industriepark Commerden (GIPCO) Flächen für die Landwirtschaft im Umfang von ca. 0,9 ha als Änderung in gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Durch die Änderung können sinnvolle Grundstückszuschnitte erfolgen. Die Flächen arrondieren Parzellen, welche unmittelbar an die Brüsseler Allee anschließen; sie sind somit bereits erschlossen. Gleichzeitig soll im südlichen Bereich eine Fläche von ca. 1,3 ha von gewerblichen Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft geändert werden. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor.

Mit E-Mail vom 26.10.2020 bestätigt die Bezirksregierung Köln, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Parallel zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, wird das Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, durchgeführt.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 7 vom 08.04.2022 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 19.04.2022 bis 27.04.2022 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.03.2022 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde aufgrund örtlicher Zuständigkeit mit Schreiben vom 20.04.2022 beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 07.06.2022, des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.06.2022 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.06.2022 wurde der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 21.06.2022 in der Zeit vom 04.07.2022 bis 12.08.2022 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

Mit Schreiben vom 30.03.2023 versagt die Bezirksregierung Köln die Genehmigung der vom Rat der Stadt Erkelenz am 21.09.2022 beschlossenen 35. Änderung des Flächennutzungsplanes. Folgender Grund steht der Genehmigung entgegen: Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 21.06.2022 zur öffentlichen Auslegung verstößt gegen das Selektionsgebot des § 3 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 BauGB zum Erfordernis der Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen. Mit einer erneut bekanntzumachenden öffentlichen Auslegung auf die Dauer eines Monats mit erneuter abschließender Beschlussfassung des Rates ist der Bekanntmachungsfehler im ergänzenden Verfahren zu heilen (s. Punkt 6).

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.07.2022 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

6. Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 vom 23.06.2023 in der Zeit vom 03.07.2023 bis 11.08.2023 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der Auslegungsfrist wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

7. Mitteilung an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 03.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.07.2023 bis 11.08.2023 benachrichtigt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen; neun Behörden haben sich lediglich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes haben bzw. verweisen auf frühere Stellungnahmen (s. Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte).

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss wiederholt gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen, aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten. Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bauleitplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 19.04.2022 bis einschließlich 27.04.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 04.07.2022 bis 12.08.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Wiederholung der Offenlage vom 03.07.2023 bis 11.08.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.03.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 20.04.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern	Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen. Die RWE Power Aktiengesellschaft, sowie der	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Matzerath 2“ und „Union 12“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich im Randbereich zu einem früheren Einwirkungsbe- reich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologi- schen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche füh- ren. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beur- teilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen.</p> <p>Ferner ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Diffe- renzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlen- bergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnah- me wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle,</p>	<p>Erftverband wurden im Zuge des laufen- den Bauleitplanverfahrens mit Schreiben vom 28.03.2022 um Stellungnahme gebe- ten. Zusätzlich wurde auch die EBV GmbH über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Beide Träger öffentlicher Belange haben keine Beden- ken geäußert, oder auf Auswirkungen aufmerksam gemacht, die über die der möglichen Bodenbewegungen hinausge- hen.</p> <p>Bezüglich der Grundwasserstandsverän- derungen und die möglichen Bodenbe- wegungen werden entsprechende Hin- weise in die 35. Änderung des Flächennut- zungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerb- liche Bauflächen Brüsseler Allee", Er- kelenz-Mitte, aufgenommen. Ein Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zu dieser Flächen-</p>	<p>NRW Wird zur Kenntnis genom- men. Den Empfehlungen wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hier durch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Entsprechende Hinweise auf die bestehenden Grund- und Grubenwasserproblematiken wurden bereits in der Begründung unter „7. Bergbau“ aufgenommen.</p>	<p>nutzungsplanänderung aufgestellt und wird gleichlautende Hinweise aufnehmen. Die RAG Aktiengesellschaft wird im weiteren Verfahren ebenfalls um Auskunft gebeten, ob der Planbereich tatsächlich von den Auswirkungen des ehemaligen Steinkohlebergbaus betroffen sein könnte. Bislang liegen keine Hinweise darauf vor.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nut-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zen. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag:</p>		
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 30.03.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet /befinden sich – im Bereich des Militärflugplatzes: Geilenkirchen Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm-/und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die baulichen Anlagen im Planbereich werden die Höhe von 30 Metern nicht erreichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z. B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p>		
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 04.04.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mit freundlichem Gruß		
4	Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 27.04.2022		
	Guten Tag Herr..., da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken. Freundliche Grüße Industrie- und Handelskammer Aachen	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
5	Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 26.04.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Planvorhaben „35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz, Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee“. Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Gesundheitsamt sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn im Rahmen der weiteren Bauleitplanung „3. Änderung des B-Planes Nr. XIX/1- Industrie- und Gewerbepark Commerden“ nachgewiesen wird, dass von den heranrückenden neuen gewerblichen Nutzungen (0,9 ha) keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung ausgehen bzw. Vorkehrungen zum Schutz der Wohnbebauung getroffen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach mit Schreiben vom 04.04.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die oben genannte Änderung des FNP der Stadt Erkelenz liegt an der B57 im Abs. 31.1. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	LVR: Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 12.04.2022		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 28.03.2022 zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee" melden wir aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege eine Fehlanzeige, da wir hier keine Betroffenheit sehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen mit Schreiben vom 14.04.2022 und 28.04.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Ausweisung mit Flächentausch wird im Hinblick auf die schonende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Im vorliegenden Fall haben wir allerdings Bedenken hinsichtlich der Ausdehnung des Gewerbegebiets in Richtung eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung.</p> <p>Der Abstand zwischen der geplanten Erweiterung und dem Stall betrüge an der engsten Stelle ca. 35 m. Hieraus können sich gegenseitige Probleme ergeben. Entweder könnte die Tierhaltung die Nutzung der Gewerbefläche beeinträchti-</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gen (z. B. Geruchsemissionen) oder umgekehrt könnte die gewerbliche Nutzung die Pferdehaltung im Stall sowie den Weidegang bzw. den Auslauf beeinträchtigen.</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass die geplante Erweiterungsfläche die Weide- und Auslaufflächen des Betriebs um ca. 30 % reduzieren würde. Vergleichbare Ersatzflächen in Hofesnähe sind nicht erkennbar, so dass der Flächenverlust die Reduzierung der Pferdehaltung zur Folge haben dürfte.</p> <p>Beide zuvor genannten Aspekte würden erst recht Erweiterungsoptionen des landwirtschaftlichen Betriebs einschränken oder unmöglich machen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Nachtrag Schreiben vom 28.04.2022 Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>diese Stellungnahme ersetzt die Stellungnahme vom 14.04.2022, die auf einer Verwechslung von Ist- und Planzustand beruhte.</p> <p>Die Ausweisung mit Flächentausch wird im Hinblick auf die schonende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen begrüßt.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Rücknahme der Ausweisung in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs kommt landwirtschaftlichen Belangen entgegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>		
9	NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 29.03.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
10	EBV GMBH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven mit Schreiben vom 27.04.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren,	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zum o. g. Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.		
11 (1 und 2)	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland Endericher Str. 133 53115 Bonn Schreiben vom 02.05. und 03.05.2022		
	<p>In Erkelenz-Mitte ist die Schaffung von Baurecht für die gewerbliche Ansiedlung vorgesehen. Dazu ist die Neuausweisung einer Fläche von 0,9 Hektar für die gewerbliche Ansiedlung vorgesehen (nördliche Fläche), eine zweite Fläche von etwa 1,3 Hektar soll von einer Fläche für gewerbliche Nutzung in eine Fläche für landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden (südliche Fläche).</p> <p>Innerhalb der nördlichen Planflächen und ihrer Umgebung fanden bereits in den Jahren 1991 sowie 2002 systematische Oberflächenbegehungen mit Einzelfundeinmessung statt, bei denen zahlreiche Funde erfasst werden konnten. Die Funde datieren in den Zeitraum von der Vorgeschichte bis ins Mittelalter und belegen intensive Siedlungstätigkeit vor Ort. Auch im mittleren Drittel der nördlichen Planfläche selbst wurden zahlreiche Funde erfasst, deren nördlicher und südlicher Bereich wurden jedoch bislang nicht systematisch archäologisch untersucht (siehe Abb.). Weiter nördlich wurden bei Ausgrabungen in den Bereichen mit ähnlichen Fundverteilungen Siedlungsplätze metallzeitlicher, römischer sowie mittelalterlicher Datierung nachgewiesen.</p>	<p>Bereits 2002 wurden in dem Gebiet der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Prospektion durchgeführt, bei der durch eine Oberflächenbegehung eine Häufung von Funden erkannt und kartiert wurde. Demnach weist die Fläche, welche als "Gewerbliche Bauflächen" neu dargestellt werden soll eine hohe Konzentration an Funden auf. Allerdings liegen im Bereich östlich dieser Flächen (ehem. Impfzentrum) noch deutlich höhere Fundkonzentrationen. Diese Flächen werden durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbebepark Commer-</p>	<p>Den Anregungen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Für die nördliche Planfläche besteht daher eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund Bodendenkmalsubstanz verschiedener Zeitstellungen erhalten hat. Bei Bodeneingriffen ist mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen, die in Zusammenhang mit der Siedlungstätigkeit vor Ort stehen bzw. in den Boden gelangten.</p> <p>Fazit: Gegen die Ausweisung der südlichen Planfläche als Fläche für landwirtschaftliche Nutzung bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Überplanung der nördlichen Planfläche mit der Beeinträchtigung ggf. vorhandener Bodendenkmalsubstanz einhergeht. Aus diesem Grund ist innerhalb der nördlichen Planfläche zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma erforderlich, um ggf. vorhandene Bodendenkmäler konkret zu ermitteln und ihre Art und Zeitstellung, ihre Abgrenzung und den Erhaltungszustand abschließend zu klären. Es ist nicht auszuschließen, dass hier bedeutende Befunde angetroffen werden, deren Erhaltung in situ durch planerische Berücksichtigung zu gewährleisten wäre.</p> <p>Schreiben vom 03.05.2022</p>	<p>den“, Erkelenz-Mitte, erfasst und bedürfen ebenfalls einer Sachverhaltsermittlung. Nach Absprache mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland wird die Sachverhaltsermittlung im Rahmen dieser konkreten Bauleitplanung durchgeführt, da er beide Flächen (die "Gewerbliche Bauflächen" der Flächennutzungsplanänderung und die weiteren Flächen zur Brüsseler Allee) abdeckt. Somit kann einmal Ermittelt werden, was sich auch kostengünstiger darstellt. Die Maßnahmen werden mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland abgestimmt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Für Ihre Informationen im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>In Erkelenz-Mitte ist die Schaffung von Baurecht für die gewerbliche Ansiedlung vorgesehen. Dazu ist die Neuausweisung einer Fläche von 0,9 Hektar für die gewerbliche Ansiedlung vorgesehen (nördliche Fläche), eine zweite Fläche von etwa 1,3 Hektar soll von einer Fläche für gewerbliche Nutzung in eine Fläche für landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden (südliche Fläche).</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der bekannten Fundstellen im und im Umfeld der Fläche mit Bodendenkmäler unterschiedlichster Zeitstellung zu rechnen (siehe beigefügte archäologische Bewertung).</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem Ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i. S. d. § 2 DSchG NRW im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Dankmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist deshalb zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter archäologischer Prospektion/Sachverhaltsermittlung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu prüfen ist der Änderungsbereich hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i. S. d. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind zu klären. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin, Frau Baumgart, email: Tanja.Baumgart@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Wenn Sie sich jedoch zu einem Transfer, d. h. für eine Verlagerung der Prüfung auf die verbindliche Bauleitplanung entscheiden, dann muss in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich auf die archäologische Situation und die daraus resultierenden möglichen Einschränkungen in der planerischen Nutzung hingewiesen werden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.07.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>			
1	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 05.07.2022</p>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 06.07.2022		
	Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 04.04.2022. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3	NEW Netz GmbH Schreiben vom 07.07.2022		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 09.07.2022		
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 12.07.2022		
	Wir verweisen auf unsere korrigierte Stellungnahme vom 28.04.2022. Neue Aspekte hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW) Schreiben vom 12.07.2022		
	Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist unverändert (Ihre Anfrage vom 28.03.2022). Die von hier aus abgegebene Stellungnahme mit dem Az.: 65.52.1-2022-186 vom 06.04.2022 bleibt daher unverändert bestehen. Die Hinweise wurden in der Begründung unter "7. Bergbau" und "12. Hinweise" aufgenommen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
7	Erftverband Schreiben vom 15.07.2022		
	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
8	EBV GmbH Schreiben vom 08.08.2022		
	Zur o.g. Änderung des FNP werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9	<p>Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 11.08.2022</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee". Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	<p><u>Zur Stellungnahme des Gesundheitsamtes</u> In der Begründung und im Umweltbericht zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz wird expliziert erörtert, dass bei Einhaltung der Vorschriften und des Standes der Technik durch die sich ansiedelnden Betriebe eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nicht zu besorgen ist. Das betrifft ebenfalls den Schutz des Trinkwassers. Bezüglich der Gefährdung durch Altlasten hat die Stadt Erkelenz den Kreis Heinsberg untere Bodenschutzbehörde um Stellungnahme gebeten, die keine Bedenken geäußert hat. Bezüglich der neu anzusiedelnden Betriebe ist im Genehmigungsverfahren grundsätzlich darzulegen, dass nach dem einschlägigen Regelungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		vorgegangen wird und keine Gefahr durch zukünftige Altlasten entstehen.	
10	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 10.08.2022		
	Keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Industrie- und Handelskammer Aachen Stellungnahme vom 09.08.2022		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Vodafone West GmbH Schreiben vom 11.08.2022		
	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
13	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 31.08.2022 und 07.09.2022 (verfristet eingegangen)		
	Schreiben vom 31.08.2022	Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche	Die Stellungnahmen des Wasserverband Eifel-Rur

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Wasserverband Eifel-Rur bat im Laufe der Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um eine Verlängerung der Beteiligungsfrist. Mit Schreiben vom 31. 08. 2022 teilt der Wasserverband mit:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>da hier keine genaue Entwässerungsplanung enthalten ist, es aber aus Gewässerträglichkeitssicht durchaus zu Konflikten kommen kann, sind genaue Angaben notwendig. Bitte lassen Sie uns weitere Unterlagen hierfür zukommen und kontaktieren Sie Frau Kozerke (Tel.: 0241-494-1066, E-Mail Susanne.Kozerke@wver.de)</p> <p>Schreiben vom 07.09.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>grundsätzlich bestehen gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken, allerdings bitten wir um Abstimmung der Entwässerungsplanung bei den zugehörigen zukünftigen Bebauungsplanverfahren, gerade im Hinblick auf eine evtl. Betroffenheit aus Sicht der Gewässerträglichkeit.</p>	<p>Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte, entlässt eine Weidefläche aus der Darstellung "Gewerbliche Bauflächen" und stellt sie zukünftig als "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Eine etwas kleinere Fläche wird zum Ausgleich der Darstellung "Gewerbliche Bauflächen" zugeschlagen. Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Voraussetzung für eine konkrete Bauleitplanung (3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte) geschaffen, welche die Gewerbelandreserven an der Brüsseler Allee planungsrechtlich sichert. Hier werden größere Flächen neu an das vorhandene Kanalnetz angeschlossen. In beiden Bauleitplanungen ist in der Begründung dargelegt, dass die Entwässerung der Plangebiete über die bestehenden Entwässerungsanlagen im Gewerbe- und Industriepark Commerden in deren Dimensionierung und Berechnung</p>	<p>werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>gen bereits berücksichtigt sind. Für die konkrete Bauleitplanung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX wurde seitens des Wasserverbandes mit Schreiben vom 04.07.2022 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Mit dem Wasserverband wurde telefonisch vereinbart, dass dennoch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die Sachlage bezüglich der Entwässerung des Plangebietes seitens des Tiefbauamtes erläutert werden kann.</p>	
<p>Mitteilung an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.07.2023 über die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Hier: Eingegangene Stellungnahmen bis zum 11.08.2023</p>			
1	<p>Bezirksregierung Köln - Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Schreiben vom 10.07.2023</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mit freundlichen Grüßen		
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 03.07.2023		
	<p>Auskunft über die Lage von Glasfaser - Versorgungsanlagen Hier: Genehen 1, Germany Erkelenz Sehr geehrte Damen und Herren, im angefragtem Bereich: Genehen 1, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Glasfaser Holding GmbH wird zur Kenntnis genommen und die Informationen für den parallel im Verfahren befindlichen 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, in dieses Verfahren aufgenommen. Hier können die Aussagen der Deutsche Glasfaser Holding GmbH insofern berücksichtigt werden, dass im Entwurf zum Bebauungsplan Maßnahmen ergriffen werden, um Konfliktsituationen zu verhindern.</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.</p> <p>Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben "Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit." mit freundlichen Grüßen</p>		
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 03.07.2023		
	35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, ich verweise auf meine Stellungnahme vom 04.04.2022.	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Mit freundlichem Gruß</p>		
4	<p>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 07.07.2023</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir verweisen auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen, zuletzt vom 12.07.2022. Neue Aspekte hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar. Mit freundlichen Grüßen</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
5	<p>NEW Netz GmbH Schreiben vom 03.07.2023</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

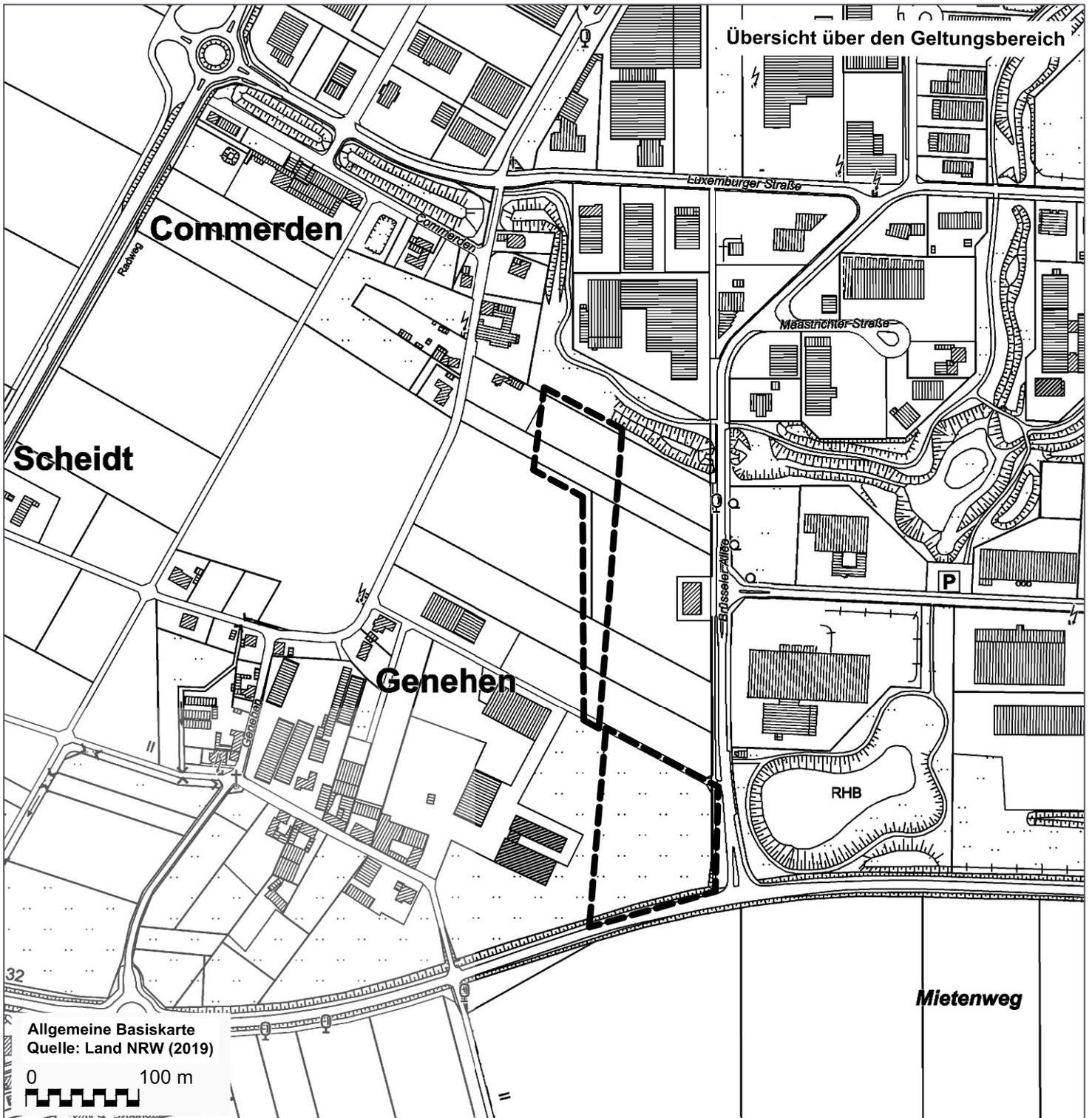
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		
6	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften) Schreiben vom 05.07.2023		
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee". Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme: Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden. Mit freundlichem Gruß	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
7	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 04.08.2023		
	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee“, Erkelenz. Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.		
8	Erftverband Schreiben vom 07.08.2023		
	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
9	LVR Liegenschaften Schreiben vom 09.08.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Übersicht über den Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/679/2023
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 11.08.2023 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche aus zwei Teilbereichen besteht, ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dargestellten Wohnbauflächen um ca. 0,6 ha (Teilbereich 2) am östlichen Ortsrand von Erkelenz Gerderath, nördlich der L46. Diese 0,6 ha sind im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt als Flächen für die Landwirtschaft und liegen heute durch die Aufgabe einer ehemaligen Gärtnerei und den Rückbau von Gewächshäusern brach.

Die Darstellung der Wohnbauflächen erweitert die bereits bestehende Darstellung von Wohnbauflächen in nördlicher Richtung und hat nach Änderung des Flächennutzungsplanes eine Gesamtgröße von ca. 2,9 ha.

Südlich der Straße Fronderath, am östlichen Ortsrand von Gerderath stellt der wirksame Flächennutzungsplan ebenso Wohnbauflächen dar, welche jedoch für eine Entwicklung zu Wohnbauland nicht zur Verfügung stehen. Eine ca. 0,5 ha große Teilfläche (Teilbereich 1) dieser dargestellten Wohnbauflächen, soll mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in Flächen für die Landwirtschaft geändert werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erklärung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß §34 LPlG mit Verfügung vom 07.02.2019 der Bezirksregierung Köln.

Die oben beschriebenen Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) gehen aus der Anlage hervor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2023 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde mit Schreiben vom 20.06.2023 beteiligt

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen, aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2023 bis 30.06.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 26.06.2023		
	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 26.06.2023		
	Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und Beachtung für die Ausführungsplanung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Achtung!</p> <p>Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.</p> <p>Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.</p> <p>Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben</p> <p>„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannten Bestands- und Übersichtspläne werden der Abwägungstabelle nicht beigelegt, da sich die genannten Anlagen außerhalb der Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden.</p>	
3	<p>NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 26.06.2023</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft. 50606 Köln Mail vom 27.06.2023</p>		
	<p>Rohrfernleitungen: gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage.</p> <p>Trinkwasserversorgung: Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz.</p> <p>Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor.</p> <p>Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebietes liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen.</p> <p>Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.</p>	<p>Das Plangebiet des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ weist mit 22,5% Grünflächenanteil und Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		
5	Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf Mail vom 27.06.2023		
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023		
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 29.06.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 29.06.2023		
	Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdenden Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflexion hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 05.07.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.	Es wird ein Hinweis in die Begründung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.		
10	Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 10.07.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
11	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 11.07.2023		
	Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich der Baumaßnahme /des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen.	Ein Hinweis zur Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlentagebau und einem Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahme ist in der Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in der Begründung zum Bebauungsplane Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ und auf der Planzeichnung bereits aufgenommen. Die mitgelieferte Karte, die die Lage von Grundwassermessstellen zeigt, wird der Abwägungstabelle nicht beigelegt. Die Messstellen befinden sich außerhalb der Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme
12	Schwalmverband Mail vom 11.07.2023		
	Der Flächennutzungsplan liegt außerhalb des Schwalmbezugsgebiet. Eine Betroffenheit des Schwalmverbands ist nicht gegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Per Post 17.07.2023		
	Zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 13.07.2023		
	<p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 3“.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Gerderath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stütgenweg 2 in 50935 Köln). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger* in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p>	<p>Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) BauGB im Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Gemäß § 4 (2) BauGB wird die RWE Power AG erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>Ebenso wird die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.</p> <p>Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der lfd. Nr. 11 behandelt.</p> <p>Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wird in die Begründung Teil 1 der 30. Änderung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau ist unter dem Kapitel „Grundwasser“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.</p>	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis zu den möglichen Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ist bereits in den Planunterlagen unter dem Gliederungspunkt „7.4 Grundwasser“ der Begründung enthalten. Unabhängig hiervon empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
15	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2023		
	Der Flächentausch wird begrüßt, da eine Gewächshausbrache zugunsten einer Landwirtschaftsfläche ge-	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tauscht wird.		
16	EBV GmbH, Myhler Sttraße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 19.07.2023		
	Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
17	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 19.07.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
18	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld Mail vom 19.07.2023		
	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies</p>	Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wird in die Begründung Teil 1 der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.</p> <p>Schutzgut Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der multifunktionale Ausgleich auf etwa 6300 qm für die Inanspruchnahme von 1,5 ha schutzwürdigen Bodens ist aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend zu bezeichnen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen weitere Kompensationen vorbereitet werden können.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹. <p>¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</p>	<p>Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“. Das dort ermittelte ökologische Defizit wird überwiegend über die zu erbringenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert (auf 12.300m²). Ein verbleibendes ökologisches Defizit von 8.448,5 Biotopwertpunkten wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen.</p>	
19	<p>Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 21.07.2023</p>		
	<p>Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p>	<p>Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde: Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme Immissionsschutzbehörde:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

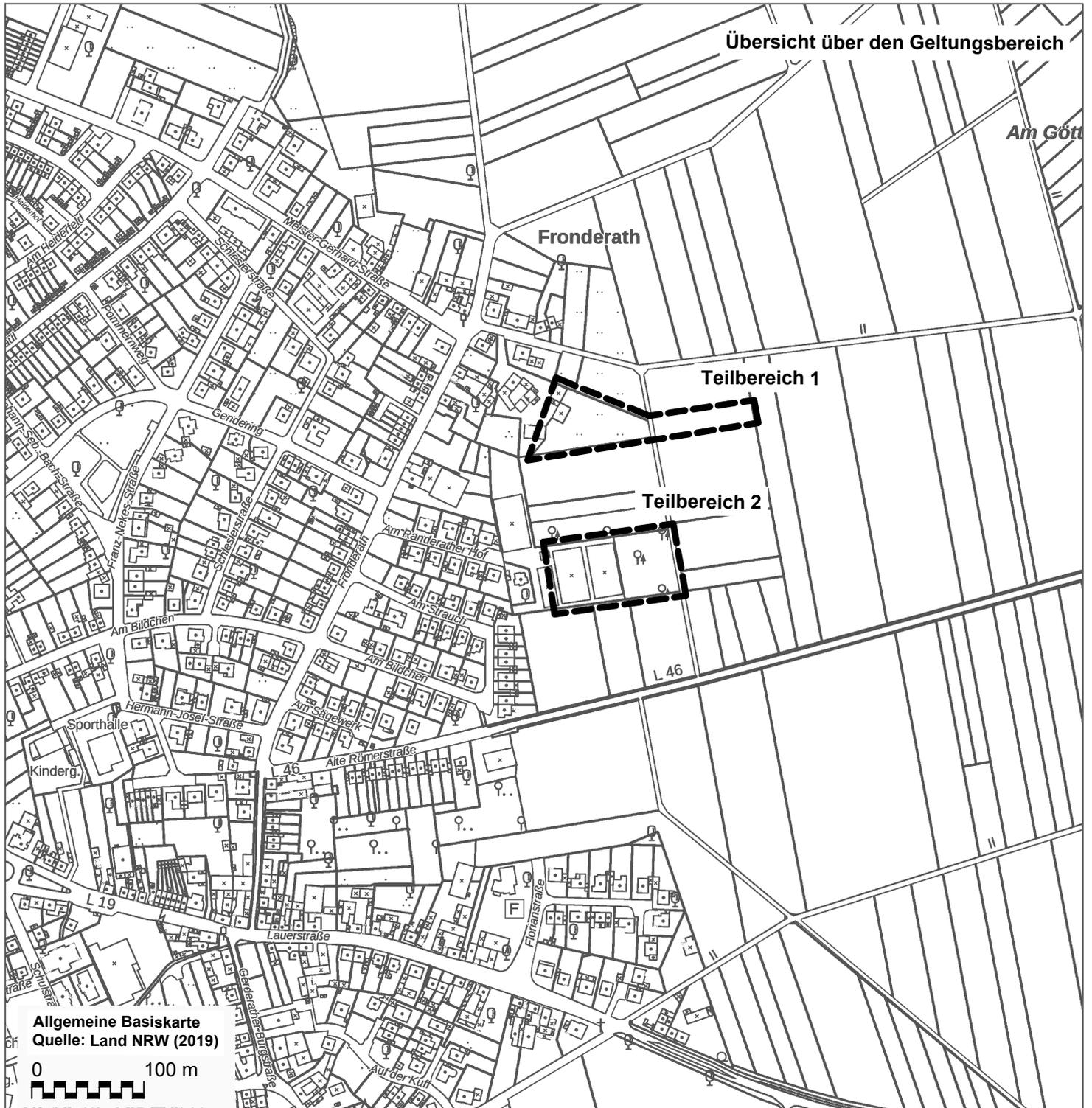
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Die in den Planungen durch die schalltechnischen Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 der Müller-BBM Industrie-Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen erlangten Erkenntnisse (Lärmbelastung des Plangebiets durch die L46) liegen nicht in der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Die Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger, der diesbezüglich zu beteiligen ist.</p> <p>Gemäß den o.g. schalltechnischen Untersuchungen treten durch den Betrieb der benachbarten landwirtschaftlichen Anlage im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen auf. Die Überschreitung der ermittelten Mittelungspegel an zehn der genannten Immissionspunkte im Nachtzeitraum gemäß Gutachten ist nicht zulässig.</p> <p>Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn durch eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchungen (Immissionsprognose) an keinem Immissionspunkt schädliche Umweltauswirkungen auftreten. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gutachter Schallschutzmaßnahmen einplant.</p>	<p>Der Straßenbaulastträger ist das Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebes, Straßenbau NRW wird unter der lfd. Nr. 8 behandelt.</p> <p>Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A).</p> <p>Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht Traktorfahrten anfallen. Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG liegen demnach nicht vor.</p>	
20	LVR: Amt für Liegenschaften Mail vom 27.07.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	einzuholen.		
21	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 27.07.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
22	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 28.07.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/680/2023
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 07.08.2023 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist es, Baurecht für neue Wohnbauflächen zu schaffen und damit das bereits im Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte festgesetzte Wohnquartier zu vervollständigen. Dafür soll das nördliche Wohnquartier Richtung Süden weiterentwickelt werden. Die zentrale Grünachse des „Oerather Mühlenfeldes“ kann des Weiteren über die Ackerflur weitergeführt werden und somit die Innenstadt mit der freien Landschaft verbinden.

Zur Erreichung der Planungsziele soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die bisher im Flächennutzungsplan für Landwirtschaft dargestellte Fläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Ackerflur (Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 14) im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte und hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht aus der Anlage hervor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 6/2023 vom 06.04.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 6 vom 06.04.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 17.04.2023 bis einschließlich 21.04.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.04.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 27.04.2023 beteiligt. In der 6. Sitzung des Bezirksausschusses am 20.06.2023 wurde die Flächennutzungsplanänderung vorgestellt; die Erläuterungen wurden von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen, aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 17.04.2023 bis 21.04.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Beteiligung vombis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.04.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 24.04.2023		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 4“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die Hinweise zum Bergbau wurde unter „8.3 Bergbau“ der Begründung aufgenommen. Die EBV GmbH, die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden mit Schreiben vom 17.04.2023 beteiligt und haben jeweils keine Bedenken vorgetragen (vgl. auch Stellung-	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit das vorliegende der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Der in der Begründung aufgenommene Hinweis unter „9. Bergbau“ sollte entsprechend aktualisiert werden.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer</p>	<p>nahmen 5 und 6).</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
2	<p>Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodennutzung) Schreiben vom 25.04.2023</p>		
	<p>Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (Referat Infra I 3) Schreiben vom 19.04.2023</p>		
	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 18.04.2023</p>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
5	<p>EBV GmbH Schreiben vom 16.05.2023</p>		
	<p>Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle, jedoch außerhalb unseres Einwirkungsbereiches.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Erftverband Schreiben vom 15.05.2023		
	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
7	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Schreiben vom 02.05.2023		
	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p> <p>Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordring-</p>	<p>Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wurden unter „8.4 Erdbebenzone“ der Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Verwendung von Mutterboden wurde nicht aufgenommen. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Er beinhaltet für das gesamte Stadtgebiet Darstellungen, die die Art der Bodennutzungen aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aufzeigen. Hinweise mit einem solchen Detaillierungsgrad – wie hier vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen gewünscht - sind <u>nicht</u> Bestandteil eines Flächennutzungsplanes. Der vorgeschlagene Hinweis wird in dem dazugehörigen Bebauungsplan (2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“) aufgenommen</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	lich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.		
8	Kreis Heinsberg Schreiben vom 11.05.2023		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Auf Grundlage der vorgelegten Planvorlagen bestehen gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Oerather Mühlenfeld West) der Stadt Erkelenz keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird: "1. Haustechnische Anlagen: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärme-pumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen."</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Er beinhaltet für das gesamte Stadtgebiet Darstellungen, die die Art der Bodennutzungen aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aufzeigen. Hinweise mit einem solchen Detaillierungsgrad – wie hier von der unteren Immissionsbehörde gewünscht - sind <u>nicht</u> Bestandteil eines Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der vorgeschlagene Hinweis wird in dem dazugehörigen Bebauungsplan (2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“) aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
9	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 04.05.2023		
	Aufgrund der Lage der landwirtschaftlichen Fläche werden Bedenken gegen die Darstellung als Wohnbaufläche zum Zweck der Inanspruchnahme für Siedlungszwecke in diesem Fall zurückgestellt.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 12.05.2023		
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	NEW Netz GmbH		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 17.04.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften) Schreiben vom 27.04.2023		
	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme: Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
13	WestVerkehr GmbH Schreiben vom 10.05.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften) Schreiben vom 10.05.2023		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/623/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.08.2023 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP "Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.09.2023	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Ratsbeschluss vom 24.06.2020 wurde beschlossen, dass die Stadt Erkelenz zusammen mit letztendlich 12 weiteren Kommunen der neu zu gründenden KKP „Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH“ beitrifft. Als Stammkapital wurde seinerzeit ein Betrag von 2.000,00 € im Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Durch den kurzfristigen Austritt der Stadt Niederkassel aus der KKP wurde eine Neuverteilung der Gesellschaftsanteile der KKP notwendig, damit die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile im Ergebnis wieder dem Stammkapital von € 26.000,00 entspricht. Die Gesellschafterversammlung der KKP hat die Neuverteilung des Stammkapitals der einzelnen Kommunen am 22.09.2022 beschlossen. Der Anteil der Stadt Erkelenz erhöht sich dadurch von bisher 2.000,00 €, um 166,00 €, auf 2.166,00 €. Hierfür ist eine entsprechende Beschlussfassung notwendig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der Rat der Stadt Erkelenz stimmt dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der KKP „Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH“ vom 22.09.2022 zur Erhöhung der Gesellschaftsanteile der Stadt Erkelenz an der KKP, verursacht durch Austritt des Gesellschafters Stadt Niederkassel, von 2.000 € auf 2.166 €, zu. Der Anteil der Stadt Erkelenz am Stammkapital der KKP von 26.000 € erhöht sich somit von 7,69 % (gerundet) auf 8,33 % (gerundet).“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Eine unmittelbare Auswirkung auf dem Klimaschutz oder der Klimafolgenanpassung ergibt sich durch den vorliegenden Beschlussentwurf nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

166,00 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/624/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 22.08.2023 Verfasser: Amt 20 André Keutmann
Beteiligungsbericht der Stadt Erkelenz zum 31.12.2022	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 21. Juni 2023 hat der Rat der Stadt beschlossen, dass die Stadt Erkelenz zum 31.12.2022 keinen Gesamtabschluss aufstellt. In einem solchen Fall sieht die Gemeindeordnung NRW im § 117 vor, dass die Kommune einen Beteiligungsbericht zu erstellen hat.

Der Beteiligungsbericht war bis zum 31.12.2018 als Teilbereich des Gesamtabschlusses jeweils dem Rat mit zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Durch die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist der Beteiligungsbericht nunmehr seit 2020 jährlich dem Rat separat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beteiligungsbericht hat grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbstständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbstständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der der Gemeinde.

Die entsprechenden Informationen für die Beteiligungen der Stadt Erkelenz können dem als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht entnommen werden. Eine graphische Übersicht der derzeit verselbstständigten Aufgabenbereiche ist auf Seite 9 des Beteiligungsberichtes dargestellt. Die wesentlichen Informationen zu den einzelnen Aufgabenbereichen schließen sich auf den dann folgenden Seiten des Beteiligungsberichtes an.

Die Verwaltung schlägt vor, den als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht zum 31.12.2022 zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht zum 31.12.2022 wird beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

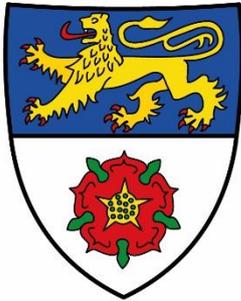
Durch die Veröffentlichung des Beteiligungsberichts ist ein minimal erhöhter Papierverbrauch zu erwarten. Dies könnte durch eine rein digitale Bereitstellung des Berichts verhindert werden. Weder befördert der Bericht, noch behindert er insgesamt das Vorhaben im Sinne von mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Beteiligungsbericht zum 31.12.2022



ERK
EL
ENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Erkelenz

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2022
der Stadt Erkelenz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen.....	4
2	Beteiligungsbericht 2022.....	6
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	6
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	7
3	Das Beteiligungsportfolio der Stadt Erkelenz.....	8
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio.....	10
3.2	Beteiligungsstruktur	11
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	13
3.4	Einzeldarstellung.....	15
3.4.1	Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022	16
3.4.1.1	Städtischer Abwasserbetrieb	17
3.4.1.2	Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH (GEE mbH)	23
3.4.1.3	Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE mbH & Co. KG).....	27
3.4.1.4	Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	33
3.4.1.5	Zweckverband Landfolge Garzweiler	38
3.4.1.6	Kreiswerke Heinsberg GmbH.....	45
3.4.1.7	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH.....	50
3.4.1.8	Campus Transfer Management GmbH.....	56
3.4.2	Mittelbare Beteiligungen der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022.....	61
3.4.2.1	WestVerkehr GmbH	61
3.4.2.2	NEW Kommunalholding GmbH.....	63
3.4.2.3	KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH.....	64
3.4.2.4	NEW AG	65

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2022

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 21. Juni 2023 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Erkelenz gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 20. September 2023 den Beteiligungsbericht 2022 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Erkelenz. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Erkelenz, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Erkelenz durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Erkelenz durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Erkelenz insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Erkelenz. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Stadt Erkelenz die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

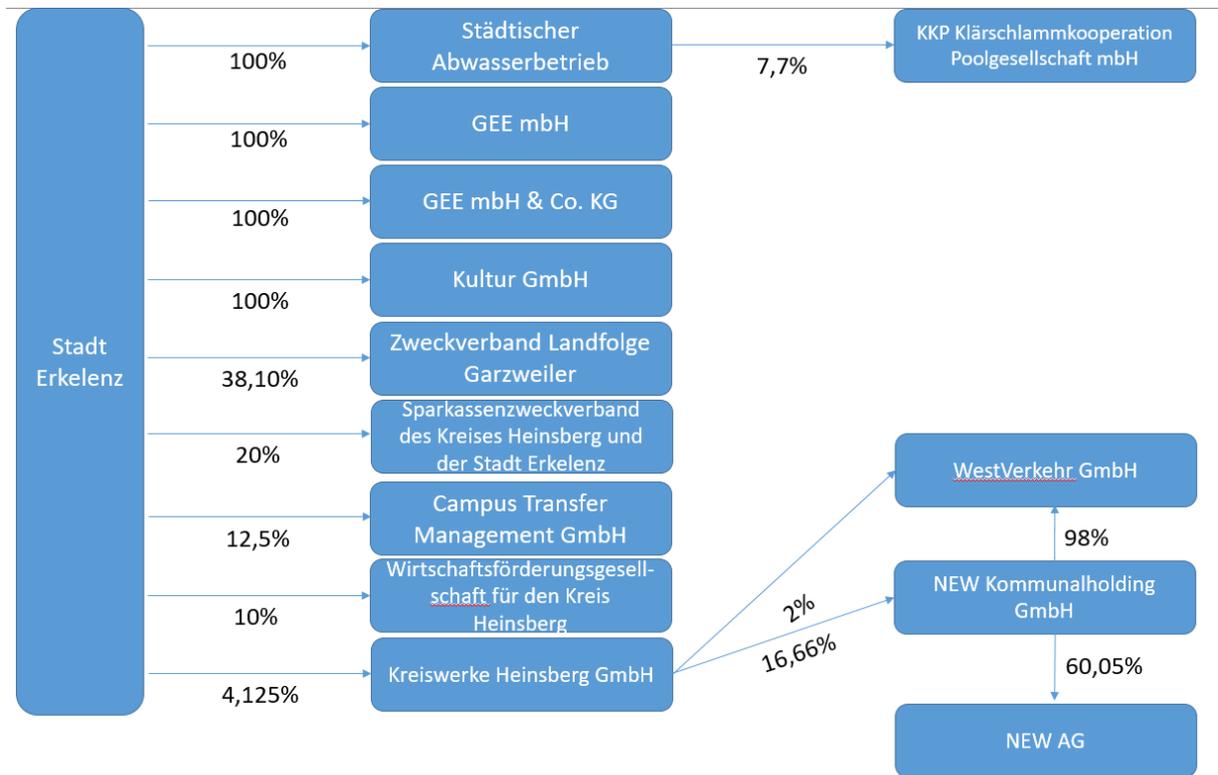
Hierzu kann die Stadt Erkelenz unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen grundsätzlich auf den im Laufe des Jahres 2023 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2022. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2022 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Stadt Erkelenz

1. Betriebe ohne fremde Anteilseigner		
Name der Betriebe	Anteils-ver- hältnis	Rechtsform
Städtischer Abwasserbetrieb	100 %	Eigenbetriebsähnlich
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH (GEE mbH)	100 %	GmbH (Komplementär)
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE mbH & Co. KG)	100 %	KG
Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	100 %	GmbH
2. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von über 50 v. H. bis unter 100 v. H.		
Keine		
3. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von über 20 v. H. bis 50 v. H.		
Zweckverband Landfolge Garzweiler	38,10 %	Zweckverband
4. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von über 5 v. H. bis 20 v. H.		
Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	20,00 %	AöR
Campus Transfer Management GmbH	12,50 %	GmbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG Kreis Heinsberg)	10,00 %	GmbH
5. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung bis 5 v. H.		
Kreiswerke Heinsberg GmbH	4,125 %	GmbH
Gemeinnütziger Bauverein eG Erkelenz	2,65 %	eG
Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“	0,08 %	AöR
6. mittelbare Beteiligungen		
NEW Kommunalholding GmbH (über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)	0,70 %	GmbH
Westverkehr GmbH (über die NEW Kommunalholding GmbH und über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)	0,80 %	GmbH
KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (über Städtischer Abwasserbetrieb)	7,70 %	GmbH
NEW AG (über die NEW Kommunalholding GmbH)	0,40 %	AG

Graphisch dargestellt, ergibt sich folgende Übersicht:



Nachrichtlich: geringfügige, unmittelbare Beteiligungen und Ausleihungen

Gemeinnütziger Bauverein eG Erkelenz

d-nrw.AöR

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Berichtsjahr 2022 ergaben sich folgende Änderungen im Beteiligungsportfolio:

Zugänge:

Es gab 2022 keine neuen Beteiligungen

Veränderungen:

Es gab 2022 keine Änderungen der Beteiligungsquoten.

Abgänge:

Es gab 2022 keine Abgänge bei den Beteiligungen in Form von Beendigungen oder Abwicklungen.

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Erkelenz mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2022	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Erkelenz am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
Unmittelbare Beteiligungen					
1	Städtischer Abwasserbetrieb	5.200	5.200	100,0	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	+1.460			
2	Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH (GEE mbH)	26	26	100,0	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	+2			
3	Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE mbH & Co. KG)	818	818	100,0	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	558			
4	Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	25	25	100,0	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	¹ +68			
5	Zweckverband Landfolge Garzweiler	221	84	38,1	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	+374			
6	Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	² 253.309	0	0	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	+8.718			
7	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG Kreis Heinsberg)	236	24	10,00	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	0			
8	Kreiswerke Heinsberg GmbH	9.510	392	4,125	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	6.191			
9	Gemeinnütziger Bauverein Erkelenz eG	109	3	2,65	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	³ 332			
Mittelbare Beteiligungen					
10	NEW Kommunalholding GmbH	128.338	898	0,7	Mittelbar
	Jahresergebnis 2022	4.240			

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2022	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Erkelenz am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
11	Westverkehr GmbH	25	0,2	0,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2022	0			
12	KKP Klärschlamm Kooperation Poolgesellschaft mbH	26	2	7,7	Mittelbar
	Jahresergebnis 2022	0			
13	NEW AG	166.868	689	0,4	Mittelbar
	Jahresergebnis 2022	0			
<u>Nachrichtlich, da „Ausleihungen“ (siehe Erläuterung unter Punkt: 3.4.1):</u>					
14	Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“	1.368	1	0,07	Unmittelbar

¹ Hier lagen die Angaben aus dem Jahresabschluss 2022 noch nicht vor, sodass Bezug zum angegebenen Geschäftsjahr genommen wird.

² Es handelt sich um die gebildete Sicherheitsrücklage

³ Daten aus dem vorläufigen Geschäftsbericht

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Entscheidung über die Wesentlichkeit wurde von der Stadt Erkelenz unter Einbeziehung und Abwägung der örtlichen Kenntnisse und Gegebenheiten festgelegt:

Es wurden in der u. a. Übersicht neben der Stadt Erkelenz selbst, nur die wesentlichen unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Erkelenz aufgenommen. Wesentlich sind demnach nur solche Beteiligungen, die nach der Maßgabe des § 51 KomHVO NRW zu konsolidieren wären. Darüber hinaus werden aufgrund der zukünftigen Bedeutung für die Stadt die Campus Transfer Management GmbH und der Zweckverband Landfolge Landfolge Garzweiler, sowie aus strategischen Gründen die NEW AG mit aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Kommune (in TEUR)

Teil 1:

gegenüber		Stadt Erkelenz	Städt. Abwasserbetrieb	GEE mbH	GEE mbH & Co. KG	Kultur GmbH
Stadt Erkelenz	Forderungen		4.479	-	5.015	-
	Verbindlichkeiten		-	-	-	-
	Erträge		4.023	-	534	-
	Aufwendungen		1.812	-	-	369
Städt. Abwasserbetrieb	Forderungen	-		-	-	-
	Verbindlichkeiten	4.479		-	-	-
	Erträge	1.812		-	-	-
	Aufwendungen	4.023		-	-	-
GEE mbH	Forderungen	-	-		23	-
	Verbindlichkeiten	-	-		-	-
	Erträge	-	-		-	-
	Aufwendungen	-	-		-	-
GEE mbH & Co. KG	Forderungen	-	-	-		-
	Verbindlichkeiten	5.015	-	23		-
	Erträge	-	-	-		-
	Aufwendungen	534	-	-		-
Kultur GmbH	Forderungen	-	-	-	-	
	Verbindlichkeiten	-	-	-	-	
	Erträge	369	-	-	-	
	Aufwendungen	-	-	-	-	

Teil 2:

gegenüber		Stadt Erkelenz	Zweckverband Landfolge Garzweiler	Kreiswerke Heinsberg GmbH	Campus Transfermanagement GmbH	NEW AG
Stadt Erkelenz	Forderungen		-	-	-	-
	Verbindlichkeiten		-	-	-	-
	Erträge		-	226	-	3.221
	Aufwendungen		263	-	-	-
Zweckverband Landfolge Garzweiler	Forderungen	-		-	-	-
	Verbindlichkeiten	-		-	-	-
	Erträge	263		-	-	-
	Aufwendungen	-		-	-	-
Kreiswerke Heinsberg GmbH	Forderungen	-	-		-	-
	Verbindlichkeiten	-	-		-	-
	Erträge	-	-		-	-
	Aufwendungen	226	-		-	-
Campus Transfer Management GmbH	Forderungen	-	-	-		-
	Verbindlichkeiten	-	-	-		-
	Erträge	-	-	-		-
	Aufwendungen	-	-	-		-
NEW AG	Forderungen	-	-	-	-	
	Verbindlichkeiten	-	-	-	-	
	Erträge	-	-	-	-	
	Aufwendungen	3.221	-	-	-	

3.4 Einzeldarstellung

Nachfolgend erfolgt eine Einzeldarstellung für die wesentlichen unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Erkelenz.

Als wesentlich gelten Beteiligungen, wenn diese die Voraussetzungen des § 51 KomHVO erfüllen oder eine strategische Relevanz haben bzw. an deren Berichterstattung ein besonderes Interesse besteht. Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 51 KomHVO sind demnach folgende unmittelbaren wesentlichen Beteiligungen der Stadt Erkelenz unter Punkt 3.4.1 einzeln darzustellen:

- Städtischer Abwasserbetrieb
- Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH (GEE mbH)
- Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE mbH & Co. KG)
- Kultur GmbH der Stadt Erkelenz
- Zweckverband Landfolge Garzweiler

Wie bereits auf Seite 13 aufgeführt, werden daneben noch die

- Campus Transfer Management GmbH
- NEW AG

einzeln abgebildet. Zum besseren Verständnis der mit der NEWAG „verwandtschaftlich“ zusammenhängenden Unternehmen, an denen die Stadt Erkelenz auch beteiligt ist, werden die Kreiswerke Heinsberg GmbH, die WestVerkehr GmbH und die Kommunalholding GmbH AG ebenfalls einzeln dargestellt.

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Erkelenz einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Erkelenz mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Erkelenz geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Erkelenz zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden **diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich** ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Erkelenz gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Erkelenz dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden **diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich** ausgewiesen.

3.4.1.1 Städtischer Abwasserbetrieb

Zweck der Beteiligung

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz wahrgenommen. Der Städtische Abwasserbetrieb wird dabei als nicht wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Erkelenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. den §§ 106 i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. 304a) i.V.m. § 107 GO NRW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebsatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand des Unternehmens, nämlich die verfassungsrechtlich verankerte Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Dieser öffentliche Zweck wird nachweislich der jeweiligen Jahresabschlüsse des Städtischen Abwasserbetriebes - seit Gründung im Jahre 1990 - erfüllt.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital:	5.200.000,00 €
Alleiniger Vermögensträger:	Stadt Erkelenz (100 %)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen (aus Tabelle 2)

Städtischer Abwasserbetrieb Forderungen zum 31.12.2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Städtischer Abwasserbetrieb Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
4.479 TEUR (vorfinanzierte Auszahlungen)

Städtischer Abwasserbetrieb Erträge 2022 aus Zahlungen von der Stadt Erkelenz:
1.812 TEUR
(1.539 TEUR Kostenanteil der Stadt an der Straßenentwässerung, 273 TEUR Schmutz- u. Niederschlagswassergebühren für städt. Grundbesitz)

Städtischer Abwasserbetrieb Aufwendungen 2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
4.023 TEUR
(1.761 TEUR Erstattung Personal- und Sachaufwand an Stadt, 2.268 TEUR Ausschüttung Jahresüberschuss des Jahres 2021 an Stadt, -34 TEUR Gutschriften für Erstattungsleistungen für Tätigkeiten des städt. Baubetriebshofes, 28 TEUR Zinsaufwand Liquiditätsdarlehen)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	91.304	90.864	440	Eigenkapital	39.129	39.934	-805
Umlaufvermögen	193	250	-57	Sonderposten	27.335	27.305	30
				Rückstellungen	152	174	-22
				Verbindlichkeiten	24.885	23.705	1.180
Aktive Rechnungsabgrenzung	4	4	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	91.501	91.118	383	Bilanzsumme	91.501	91.118	383

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

- Fehlanzeige -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	9.773	10.293	-520
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	484	408	76
3. sonstige betriebliche Erträge	161	133	28
4. Materialaufwand	-2.778	-2.447	-331
5. Personalaufwand	-1.522	-1.427	-95
6. Abschreibungen	-3.798	-3.756	-42
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-433	-424	-9
8. Finanzergebnis	-426	-515	89
9. Ergebnis vor Ertragssteuern	1.461	2.266	-805
10. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag(-)	+1.460	+2.265	-805

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	%	%	%-Punkte
Eigenkapitalquote 2	71,04	71,31	-0,27
Eigenkapitalrentabilität	2,25	3,49	-1,24
Anlagendeckungsgrad 2	79,82	81,97	-2,15
Verschuldungsgrad	37,67	35,63	2,04
Umsatzrentabilität	14,94	22,01	-7,07

Personalbestand

Nach § 15 Abs. 1 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes beschäftigt der Abwasserbetrieb kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt Erkelenz. Den hierfür anfallenden Personalaufwand erstattet der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz.

Geschäftsentwicklung

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird als solide eingeschätzt. Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist gut. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Im Berichtsjahr konnten bei allen Lieferverbindlichkeiten durch kurzfristige Zahlungen Skontoabzüge realisiert werden.

Prognosebericht:

Mit einem Jahresgewinn von EUR 1.460.487,36 fällt das Ergebnis um rund TEUR 800 geringer aus als im letzten Jahr. Ursächlich hierfür ist insbesondere eine geänderte Rechtsprechung zum kalkulatorischen Zinssatz des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 17. Mai 2022 sowie eine daraus resultierende Gesetzesänderung des Kommunalabgabengesetzes NRW zum 14. Dezember 2022. Die u.a. aus dieser Gesetzesänderung resultierende, gesetzlich vorgeschriebene Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage, führte letztendlich zu einer entsprechenden Umsatzerlöschmäherung von ca. TEUR 520 und damit im Jahresergebnis zu einer Gewinnreduzierung. Darüber hinaus waren infolge hoher Inflationsraten in 2022 insbesondere beim Materialaufwand erhöhte Beschaffungskosten (ca. TEUR 330) zu verzeichnen.

Chancen und Risikobericht:

Für die Jahresergebnisse der Jahre 2023 bis 2026 ist mit entsprechenden Ergebnissen wie in 2022 zu rechnen. Dementsprechend weist der Wirtschaftsplan 2023 auch für den mittelfristigen Planungszeitraum für die Jahre 2023 bis 2026 Jahresergebnisse von EUR 1,363 Mio. bis EUR 1,662 Mio. aus.

Risikobericht

Ertragsorientierte Risiken:

Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) sind weiterhin auf einem landesweit günstigen Niveau. Konstant niedrige Schmutzwassergebühren von 1,60 EUR/m³ bezogener Frischwassermenge bzw. Niederschlagswassergebühren von 0,90 EUR/m² befestigter Fläche lassen bei einer gleichzeitig hohen Zahlungsmoral keine ertragsorientierten Risiken erkennen.

Finanzwirtschaftliche Risiken:

Die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Abwasserbetriebs hat sich auch 2022 zufriedenstellend entwickelt. Sichtbar wird dies u.a. daran, dass die Kreditverbindlichkeiten 2022 um EUR 0,9 Mio. auf nunmehr EUR 17.711 Mio. reduziert werden konnten. Daneben zeigt die „Ein-Konten-Strategie“ aber auf, dass sich zum Jahresultimo 2022 die vorübergehenden Liquiditätslücken des Abwasserbetriebs bei der „Konzernmutter Stadt Erkelenz“ um EUR 1,65 Mio. auf EUR 4,48 Mio. erhöht haben. Auch, wenn sich damit diese Verbindlichkeiten um EUR 0,75 Mio. erhöht haben, sind weiterhin kurz- und mittelfristig keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

Personelle Risiken:

Leider ist es weiterhin so, dass die Erfahrungen aus den letzten 10 Jahren gezeigt haben, dass insbesondere im technischen Bereich aus den verschiedensten Gründen eine relativ hohe Fluktuation bei Schlüsselstellen stattfindet. Die Stellen konnten bisher zwar letztendlich immer wieder neu besetzt werden, aber zumeist war dies mit mehr oder minder längeren Zeit an vakanten Stellen verbunden. Gleichbedeutend mit vakanten Schlüsselstellen ist, dass das vorgesehene Erhaltungs- und Investitionsprogramm nicht planmäßig umgesetzt werden kann. Mittelfristig könnte dies zu einer Erhöhung der Kosten, einer Verschlechterung der Qualität und damit zu erhöhten Abwassergebühren führen. An der Sachlage hat sich auch in 2022 nichts geändert. Leider ist in absehbarer Zeit ebenfalls keine Änderung zu erwarten.

Sonstige Risiken:

Auch hier können die Aussagen des letztjährigen Lageberichts uneingeschränkt übernommen werden: Der Abwasserreinigungsanlage in Erkelenz-Mitte gilt es auch zukünftig ein besonderes Augenmerk zukommen zu lassen. Hier ist die Kapazitätsgrenze der Anlage bei der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben zu beachten. Um dabei nicht kurzfristig in Verlegenheit zu kommen, sollten innovative Alternativen zur Entlastung der Abwasserreinigungsanlage untersucht und umgesetzt werden.

Neue gesetzliche Regelungen (Klärschlammverordnung und Düngemittelverordnung) erfordern eine Abkehr von der bisherigen Praxis der Klärschlammverwertung. Die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken soll schrittweise reduziert und Phosphor sowie andere Nährstoffe aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden. Als Entsorgungsart, die den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, kommt vor allem die Verbrennung des Klärschlammes in zu diesem Zweck eigens konzipierten Monoverbrennungsanlagen in Betracht. Da die vorhandenen Anlagekapazitäten dafür nicht ausreichen, wird es zu Zusammenschlüssen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften kommen, die diese gesetzlichen Vorgaben durch den Betrieb einer gemeinsamen Anlage umsetzen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Abwasserbetrieb zusammen mit 14 anderen Kommunen eine „Klärschlammgesellschaft mbH“ (KKP) gegründet, die als Ziel verfolgt, unter der Federführung der Stadtwerke Köln und der Bundesstadt Bonn für eine

umweltgerechte Verwertung von kommunalem Klärschlamm zu sorgen. Aus diesem Grunde wurde am 26. Juni 2022 mit den zuvor genannten die „Klärschlammverwertung am Rhein GmbH“ (KlaR) gegründet. Die Klar GmbH will bis Ende 2029 eine Klärschlammverbrennungsanlage in Köln-Merkenich erbauen, in der dann die beteiligten Kommunen ihre Klärschlämme verbrennen können. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich dies insbesondere ab 2030 auf die künftige Gebührenentwicklung auswirken wird.

Chancenbericht

Die in den Vorjahren bereits aufgeführten Chancen haben weiterhin ihre Aktualität nichts verloren: Nach wie vor ist die Auswertung der Luftbilddaufnahmen aus den Jahren 2009 - 2012 nicht abgeschlossen. Es können also noch weiterhin zusätzliche Erträge zur Entlastung der Gemeinschaft der Abwassergebührentzahler generiert werden.

Daneben können durch neue, qualifizierte Personen an Schlüsselstellen auch neue Ideen in den Abwasserbetrieb gebracht werden. Diese gilt es zu erkennen, zu fördern und umzusetzen. Daneben hat der Abwasserbetrieb 2022 mit anderen Kommunen die KKP GmbH gegründet. Die KKP GmbH soll das Halten und Verwalten der Beteiligung der Gesellschaft an der noch zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH – kurz: Klar GmbH – („Beteiligungsgesellschaft“) sichern. Die Klar GmbH soll die Klärschlammabeseitigung durch Planung, Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in Köln – Merkenich sichern. Hintergrund ist hier, dass immer höhere gesetzliche Anforderungen an der Entsorgung und Verwertung von Klärschlämmen gestellt werden. Diese Klärschlammverbrennungsanlage soll 2030 ihren Betrieb aufnehmen und letztendlich zu auskömmlichen Gebühren für die Entsorgung und Verwertung von Klärschlämmen führen. (siehe auch Ausführungen zum Punkt „sonstige Risiken“).

Gesamtaussage zur Chancen und Risikosituation:

Wie in den Vorjahren ist weiterhin deutlich darauf hinzuweisen, dass die Qualität sowohl in der Abwasserabeseitigung als auch in der Abwasserreinigung im kommunalen Vergleich landesweit als außerordentlich gut zu bezeichnen ist. Daneben wird diese gute Qualität auch bereits seit über einem Jahrzehnt zu einem landesweit günstigen Niveau angeboten. Gegenüber dem Landesdurchschnitt werden die Erkelenzer Haushalte dadurch jährlich wesentlich geringer bei den Abwassergebühren belastet.

Organe und deren Zusammensetzung

Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt-17 stimmberechtigte Mitglieder:

- Ratsherr Conen, Markus
- Ratsherr Dederichs, Hans Josef
- Sachkundiger Bürger Drews, Jürgen (bis 14.12.2022)
- Ratsherr Frings, Karl-Heinz
- Sachkundiger Bürger Jahn, Thomas (ab 16.06.2022)
- Ratsfrau Jopen, Liselotte
- Sachkundiger Bürger Joußen, Julian (bis 15.06.2022)
- Ratsherr Kaulhausen, Wilhelm
- Sachkundiger Bürger Koormann, Wilfried

- Ratsherr Dr. Kus, Alexander
- Ratsfrau Meurer, Dignanllely
- Sachkundiger Bürger Meuser, Michael (ab 15.12.2022)
- Sachkundiger Bürger Raths, Hubert
- Sachkundiger Bürger Reul, Klaus
- Ratsherr Schuflitz, Andreas
- Ratsherr Simon, Jürgen
- Ratsherr Steiner, René
- Ratsherr Vasters, Hans Dieter
- Ratsherr Weitz, Willi

Technischer Betriebsleiter = Technischer Beigeordneter der Stadt: Ansgar Lurweg

Kaufmännischer Betriebsleiter = Kämmerer der Stadt: Norbert Schmitz

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen (Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt) gehören von den insgesamt 17 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 11,76 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2019 bis 2023 bei der Konzernmutter, der Stadt Erkelenz, erstellt.

3.4.1.2 Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH (GEE mbH)

Zweck der Beteiligung

Geschäftsführung und Vertretung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)“ als deren persönlich haftende Gesellschafterin.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Geschäftsführung und Vertretung der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) diene im Geschäftsjahr 2022 einem öffentlichen Zweck, da die Hauptgesellschaft mit ihrem Gegenstand des Unternehmens auf einen öffentlichen Zweck, nämlich der Veräußerung, sowie die Bepflanzung, Baureifmachung und Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Erkelenz zu verbessern, insbesondere, preiswertes Wohnbauland für Familien zu schaffen, ausgerichtet ist.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital: 25.564,59 €
Alleiniger Gesellschafter: Stadt Erkelenz (100 %)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen (aus Tabelle 2)

Es bestehen keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH und der Stadt Erkelenz bzw. zu anderen Beteiligungen.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung 2021 zu 2020		2022	2021	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	0	0		Eigenkapital	28	28	0
Umlaufvermögen	32	32	0	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	3	3	0
				Verbindlichkeiten	1	1	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	32	32	0	Bilanzsumme	32	32	0

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

- Fehlanzeige -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	0	0	0
2. sonstige betriebliche Erträge	6	6	0
3. Materialaufwand	0	0	0
4. Personalaufwand	0	0	0
5. Abschreibungen	0	0	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-4	-4	0
7. Finanzergebnis	0	0	0
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	2	2	0
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+2	+2	0

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	%	%	%-Punkte
Eigenkapitalquote 2	85,95	90,06	-4,11
Eigenkapitalrentabilität	7,74	9,06	-1,32
Anlagendeckungsgrad 2	./.	./.	./.
Verschuldungsgrad	16,34	11,04	5,3
Umsatzrentabilität	./.	./.	./.

Personalbestand

Die Anstellung der beiden Geschäftsführer ist jeweils gekoppelt an die hauptberufliche Tätigkeit als Technischer Beigeordneter bzw. Kämmerer der Stadt Erkelenz. Der Beschäftigungsumfang beträgt maximal 15 Std./Woche. Zusätzlich war ein Prokurist tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 2.152,39 ab. Die Bilanzsumme des Geschäftsjahres beläuft sich auf € 32.342,01. Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2022 beträgt 86,0 %. Die kurzfristigen Rückstellungen machen 10,5 % und die kurzfristigen Verbindlichkeiten 3,5 % der Bilanzsumme aus.

Chancen und Risiken:

Der Aufwand der Gesellschaft wird alljährlich durch die Erträge aus der Erstattung der Aufwendungen und der Zahlung der Haftungsentschädigung sowie durch Zinserträge abgedeckt und führt zu einem positiven Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und

nach Steuern zu dem ausgewiesenen Gewinn. Solange die Hauptgesellschaft zu diesen Zahlungen auch weiterhin in der Lage ist, besteht für die Gesellschaft kein unternehmerisches Risiko. Die voraussichtliche Entwicklung ist daher für die Gesellschaft als gesichert anzusehen.

Organe und deren Zusammensetzung

Gesellschafterversammlung-10 Mitglieder (Zusammensetzung zum 31.12.2022):

- Bürgermeister Muckel, Stephan
- Ratsherr Bienefeld, Hermann-Josef
- Ratsherr Frings, Karl-Heinz
- Ratsherr Füßer, Klaus Christian
- Ratsfrau Honold-Ziegahn, Christel
- Ratsherr London, Peter
- Ratsherr Moll, Christopher
- Ratsherr Steiner, René
- Ratsherr Tüffers, Michael
- Ratsherr von der Forst, Walter

Geschäftsführung, zwei Geschäftsführer (Geschäftsjahr 2022):

- Herr Kämmerer Norbert Schmitz
- Herr Technischer Beigeordneter Ansgar Lurweg

Prokurist (Geschäftsjahr 2022):

- Herr Gottfried Schnitzler (Beamter der Stadt Erkelenz)

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen (Gesellschafterversammlung) gehört von den insgesamt 10 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 10 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2019 bis 2023 bei der Konzernmutter, der Stadt Erkelenz, erstellt.

3.4.1.3 Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE mbH & Co. KG)

Zweck der Beteiligung

Erwerb und Tausch, die Veräußerung, sowie die Beplanung, Baureifmachung und Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Erkelenz zu verbessern, insbesondere, preiswertes Wohnbauland für Familien zu schaffen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand des Unternehmens, nämlich insbesondere die Verbesserung des Angebotes von Grundstücken und Schaffung preiswerten Wohnbaulandes für Familien, ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH“. Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht berechtigt. Weitere Gesellschafterin (Kommanditistin) ist die Stadt Erkelenz, welche das Kommanditkapital in voller Höhe, mit einer Einlage von 818.067,01 € eingebracht hat.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen (aus Tabelle 2)

GEE mbH & Co. KG Forderungen zum 31.12.2022 gegenüber der Stadt Erkelenz:
0 TEUR

GEE mbH & Co. KG Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
5.015 TEUR (Liquiditätsdarlehen)

GEE mbH & Co. KG Erträge 2022 aus Zahlungen von der Stadt Erkelenz:
0 TEUR

GEE mbH & Co. KG Aufwendungen 2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
534 TEUR

(26 TEUR Erstattung für städtische Ingenieurleistungen, 250 TEUR Gewinnausschüttung an die Stadt, 204 TEUR Gewerbesteuer, 32 TEUR Zinsaufwand Liquiditätsdarlehen, 16 TEUR Wirtschaftswege, 6 TEUR Grundsteuer A und B)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung 2021 zu 2020		2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	214	13	201	Eigenkapital	7.407	7.099	308
Umlaufvermögen	18.625	20.499	-1.874	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	2.583	2.390	193
				Verbindlichkeiten	8.855	11.024	-2.169
Aktive Rechnungsabgrenzung	6	1	5	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	18.845	20.513	-1.668	Bilanzsumme	18.845	20.513	-1.668

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Stand der übernommenen Bankbürgschaften durch die Konzernmutter (Stadt Erkelenz) für die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG zum Stichtag 31.12.2022: 1.150 TEUR.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	6.182	5.106	1.076
2. sonstige betriebliche Erträge	91	420	-329
3. Materialaufwand	-5.218	-3.676	-1.542
4. Personalaufwand	-25	-23	-2
5. Abschreibungen	-4	-4	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-286	-141	-145
7. Finanzergebnis	-54	-63	9
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	687	1.618	-931
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	558	1.412	-854

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	%	%	%-Punkte
Eigenkapitalquote 2	39,30	34,61	4,69
Eigenkapitalrentabilität	7,53	19,89	-12,36
Anlagendeckungsgrad 2	./.	./.	./.
Verschuldungsgrad	154,43	188,96	-34,53
Umsatzrentabilität	9,02	27,65	-18,63

Personalbestand

Neben den unter Punkt 3.4.1.2 beschriebenen beiden Geschäftsführern wird ein Prokurist, im Rahmen eines Minijobs, beschäftigt. Die Bestellung ist an die hauptberufliche Tätigkeit als Beamter bei der Stadt Erkelenz gekoppelt. Insgesamt waren im Geschäftsjahr durchschnittlich sechs Mitarbeiter angestellt.

Geschäftsentwicklung

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage:

Aus der operativen Geschäftstätigkeit, der Entwicklung und Veräußerung sowie der Baureifmachung von Grundstücksflächen und der Veräußerung von Ackerland, wurden im Geschäftsjahr Umsatzerlöse in Höhe von 6.584 TEUR erzielt. Diese ergaben sich aus dem Verkauf und der Baureifmachung von 73 Baugrundstücken mit einer Gesamtgröße von 35.703 m² und der Veräußerung von fünf Ackerlandflächen. Im Vergleich zum Vorjahr (10.613) ergibt sich ein Umsatzrückgang in Höhe von 4.029 TEUR und somit um 38 %. Das Rohergebnis ist von 1.849 TEUR im Jahr 2021 auf 1.055 TEUR im Geschäftsjahr gestiegen.

Der betriebliche Aufwand ist von 168 TEUR 2021 auf 315 TEUR im Geschäftsjahr gestiegen. Das Betriebsergebnis ist von 1.681 TEUR im Vorjahr auf 740 TEUR im Geschäftsjahr 2022 gesunken. Nach Zinsen und Steuern wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss in Höhe von 558 TEUR erzielt (Vorjahr 1.412 TEUR).

Vermögenslage:

Die Bilanzsumme hat sich um 1.668 TEUR auf 18.845 TEUR (Vorjahr 20.513 TEUR) verringert. Haupteinflussfaktoren sind die Veränderungen beim Vorratsvermögen (minus 527 TEUR) und bei den liquiden Mitteln (minus 1.281 TEUR).

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 beträgt das Vorratsvermögen 14.349 TEUR (Vorjahr 14.876 TEUR). Es macht somit 76,1 % der Bilanzsumme aus.

Die liquiden Mittel belaufen sich auf 4.273 TEUR (Vorjahr 5.554 TEUR) und sind im Vergleich zum Vorjahr um 1.281 TEUR gesunken.

Das Eigenkapital ist von 7.099 TEUR um 308 TEUR auf 7.407 TEUR und somit um 4,3 % gestiegen. Die Eigenkapitalquote hat sich von 34,6 % im Vorjahr auf 39,3 % im Geschäftsjahr verbessert.

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen ist mit 2.583 TEUR im Vergleich zum Vorjahr (2.390 TEUR) gestiegen. Die sonstigen Rückstellungen sind um 269 TEUR gestiegen, die Steuerrückstellungen sind um 78 TEUR gesunken. Die übrigen Verbindlichkeiten sind um 2.169 TEUR auf 8.855 TEUR (Vorjahr 11.024 TEUR) gesunken. Der Rückgang begründet sich im Wesentlichen durch Tilgung kurzfristiger Liquiditätsdarlehen bei der Stadt Erkelenz von 2.000 TEUR und dem Rückgang der erhaltenen Anzahlungen in Höhe von 166 TEUR.

Finanzlage:

Die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Durchführung der geplanten Investitionen waren jederzeit sichergestellt. Das Vorratsvermögen, das zur Durchführung weiterer Erschließungsaktivitäten benötigt wird, wurde sowohl durch eigene finanzielle Mittel als auch mit Fremdmitteln finanziert. Die Gesellschaft konnte im Geschäftsjahr 2022 kurzfristige Liquiditätsdarlehen in Höhe von 2.000 TEUR an die Kommanditistin zurückführen. Tilgungen von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgten nicht, da diese endfällig sind. Zum Bilanzstichtag ist der Finanzmittelfonds der Gesellschaft um 1.281 TEUR auf 4.273 TEUR gesunken (Vorjahr 5.554 TEUR). Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist somit als solide zu bewerten.

Prognosebericht:

Aufgrund des Entwicklungsstands in den Baugebieten sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere bei der Entwicklung der Bauzinsen und Baupreise, ist für das Geschäftsjahr 2023 mit rückläufigen Umsätzen gegenüber dem Geschäftsjahr 2022 zu rechnen. Prognostiziert werden Umsatzerlöse in Höhe von rund 4,5 Mio. Euro. Aufgrund der Umsatzerwartung wird ein positives Jahresergebnis in der Bandbreite von 600 TEUR bis 800 TEUR erwartet. Die Liquidität wird sich aufgrund der Umsatzerwartung, der Ausgabenplanung für die anstehenden Entwicklungs- und Ausbauarbeiten und der planmäßigen Darlehensrückführung rückläufig entwickeln. Laut Liquiditätsplanung wird zum Ende des Geschäftsjahres 2022 mit einem Finanzmittelbestand in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro gerechnet.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

Das im Jahr 2021 vorbereitete neue Vermarktungskonzept wurde im Jahre 2022 erstmals mit Durchführung eines „Grundstücksvergabeabends“ i.R. des Verkaufs von Baugrundstücken in der Praxis angewendet. Nicht nur wegen der positiven Rückmeldungen der Teilnehmer*innen am Vergabeabend, sondern vor allem auf Grund der eigenen Feststellungen, darf man das neue Vermarktungskonzept als großen Erfolg bei der Bearbeitung aktueller Anträge für anstehende Verkäufe bezeichnen.

Das teilweise automatisierte Verfahren bietet die Möglichkeit, sehr kurzfristig potenzielle Kaufinteressent*innen zu kontaktieren und auch kurzfristig deren Rückantworten zum gewünschten Grundstückskauf zu erhalten. Die tatsächliche Vermarktung der Grundstücke hat sich in den einzelnen Baugebieten zeitlich deutlich verkürzt. Das System wird auch in Zukunft

die Verkaufsabwicklung in den Baugebieten positiv beeinflussen.

Die Rahmenbedingungen in der Bauwirtschaft haben sich im Jahr 2022 deutlich verschlechtert, was unmittelbare Auswirkungen auf die aktuellen Planungen vieler Bauwilliger hatte. Durch den Stopp der Energieeffizienz-Förderung im Januar 2022, den gestiegenen Baukosten und den deutlich gestiegenen Zinsen, haben viele Kaufinteressent*innen aktuell Abstand vom Kauf eines Baugrundstücks mit Bebauungspflicht genommen.

Die Baupreise sind von 2010 bis 2021 um rund 41% gestiegen und haben ab Januar 2022 nochmals eine überproportionale Steigerung erfahren. Gleichzeitig haben sich die Bauzinsen, je nach Darlehensmodell, von Januar bis September 2022 teilweise vervierfacht. Das Steigen der Energiekosten sowie die hohe Inflationsrate haben ebenfalls dazu beigetragen, dass viele Kaufinteressent*innen aktuell einen Grundstückskauf mit Bebauungsverpflichtung für sich als zu risikoreich ansehen oder die Banken ihnen keine Finanzierungszusagen machen.

Das abwartende Kaufverhalten der Interessent*innen und der dadurch schwerfällige Verkauf könnte sich negativ auf die künftige Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Dennoch gehen wir davon aus, dass die Vermarktungsgefahr äußerst gering bleiben wird, da eine Vielzahl von Kaufinteressent*innen noch ein Grundstück erwerben möchten. Die GEE wird daher nicht auf den Grundstücken „sitzen bleiben“, sondern es wird etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen, bis die Bauflächen verkauft sind. Der Umstand, dass nun auch Interessent*innen ein Kaufangebot der GEE erhalten, die auf den Bewerberlisten weit hinten stehen, hat aufgrund der Tatsache, dass diese Bewerbungen noch „nicht so alt sind“ den Vorteil, dass sie auch Bewerber*innen zuzuordnen sind, die sich aktuell mit dem Erwerb eines Baugrundstücks beschäftigt haben.

Die Anregung des Rates der Stadt Erkelenz, sich seitens der GEE 2022 mit dem Bau eines öffentlich geförderten Mehrfamilienhauses zu befassen, wurde konkret in die Tat umgesetzt. Im Jahr 2022 wurde eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit zehn Wohneinheiten eingereicht, die inzwischen positiv beschieden wurde. Der konkrete Bauantrag wurde Anfang 2023 gestellt. Nach Erhalt des noch ausstehenden Förderbescheids soll mit dem Bau noch im Jahr 2023 begonnen werden. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher Geschäftszweig, der die Geschäftstätigkeit unserer Gesellschaft dauerhaft positiv beeinflussen wird.

Organe und deren Zusammensetzung

Gesellschafterversammlung-10 Mitglieder (Zusammensetzung zum 31.12.2022):

- Bürgermeister Muckel, Stephan
- Ratsherr Bienefeld, Hermann-Josef
- Ratsherr Frings, Karl-Heinz
- Ratsherr Füßer, Klaus Christian
- Ratsfrau Honold-Ziegahn, Christel
- Ratsherr London, Peter
- Ratsherr Moll, Christopher

- Ratsherr Steiner, René
- Ratsherr Tüffers, Michael
- Ratsherr von der Forst, Walter

Geschäftsführung: Komplementärin - GEE mbH

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen (Gesellschafterversammlung) gehört von den insgesamt 10 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 10 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2019 bis 2023 bei der Konzernmutter, der Stadt Erkelenz, erstellt.

3.4.1.4 Kultur GmbH der Stadt Erkelenz

Hinweis: Auf Grund des noch nicht testierten Jahresabschlusses 2022 wird an dieser Stelle Bezug zum Jahresabschluss 2021 genommen.

Zweck der Beteiligung

Organisation von kulturellen Veranstaltungen und die Errichtung und der Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an solchen beteiligen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz ist in der Organisation von kulturellen Veranstaltungen, der Errichtung und dem Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Entwicklung und Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz, zu sehen. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wurden durch die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz auch im Jahre 2021 zahlreiche kulturelle Veranstaltungen in der Stadt Erkelenz, federführend durch die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz, insbesondere in der Stadthalle organisiert bzw. Veranstaltungen Dritter betreut.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital:	25.000,00 €
Alleiniger Gesellschafter:	Stadt Erkelenz (100 %)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen (aus Tabelle 2)

Kultur GmbH Forderungen zum 31.12.2021 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Kultur GmbH Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Kultur GmbH Erträge 2021 gegenüber Stadt Erkelenz:
369 TEUR

(323 TEUR Städtische Zuschüsse für die Kulturarbeit und kulturelle Veranstaltungen, 46 TEUR Nutzungsentgelte einschl. Technik für städt. Stadthallennutzung)

Kultur GmbH Aufwendungen 2021 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderung 2020 zu 2019		2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	2.685	2.802	-117	Eigenkapital	1.285	1.217	68
Umlaufvermögen	535	447	88	Sonderposten	1.455	1.528	-73
				Rückstellungen	18	17	-1
				Verbindlichkeiten	362	398	-36
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	100	89	11
Bilanzsumme	3.220	3.249	-29	Bilanzsumme	3.220	3.249	-29

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

- Fehlanzeige -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	82	106	-24
2. sonstige betriebliche Erträge	435	441	-6
3. Materialaufwand	0	0	0
4. Personalaufwand	-130	-122	-8
5. Abschreibungen	-117	-114	-3
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-188	-167	-21
7. Finanzergebnis	-4	-6	2
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	87	146	-59
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	68	127	-59

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	%-Punkte
Eigenkapitalquote 2	85,10	84,50	0,6
Eigenkapitalrentabilität	2,49	4,63	-2,14
Anlagendeckungsgrad 2	102,05	97,98	4,07
Verschuldungsgrad	13,87	15,11	-1,24
Umsatzrentabilität	82,97	120,07	-37,1

Personalbestand

Die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz beschäftigt einen Geschäftsführer mit einem Beschäftigungsumfang von maximal 10 Std./Woche. Die Anstellung als Geschäftsführer ist an die hauptberufliche Tätigkeit als Kulturdezernent bei der Stadt Erkelenz gekoppelt. Daneben werden durchschnittlich zwei Angestellte beschäftigt. Hiervon ein Prokurist und eine Angestellte jeweils in Vollzeit.

Geschäftsentwicklung

Risikobericht

Erneut muss an dieser Stelle auf die Risiken für das Veranstaltungsgeschäft infolge der Corona-Pandemie hingewiesen werden. Die Risiken gehen von Einschränkungen bei der Durchführung einer Veranstaltung bis hin zu gänzlichen Veranstaltungsverböten. Der sich abzeichnende Übergang der Pandemie zur Endemie lässt hoffen, dass dieses Risiko zunehmend kleiner wird.

Leider haben sich aber nunmehr weitere Risiken ergeben, die insbesondere in der zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler Bevölkerungsschichten aufgrund der extremen hohen Inflation bestehen. Hier bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Bevölkerung das notwendige Sparverhalten auch auf einen Veranstaltungsbesuch und das Konsumverhalten während einer Veranstaltung erstreckt.

Die extrem gestiegenen Energiekosten werden zukünftig auch auf der Aufwandsseite durchschlagen. Für 2022 waren die Bezugspreise aufgrund bestehender Lieferverträge stabil zum Vorjahr. Natürlich betreffen die Kostensteigerungen aber auch viele weitere Bereiche der Aufwandsseite, sodass sich auf dieser Seite ein deutlicher Kostendruck entwickeln wird.

Chancenbericht

Die gute Positionierung der Kultur GmbH im Jahr 2022 und viele Anfragen und Reservierungen für 2023 begründen die Hoffnung, dass die Auslastung der Stadthalle wieder an die Vor-Corona-Jahre anschließen kann. Neue Veranstaltungsformate und ein breit gefächertes Kulturprogramm lassen zudem auf eine gute Nachfrage hoffen.

Gesamtaussage

Der wirtschaftliche Druck wird deutlich wachsen, inwieweit sich dies durch Ertragssteigerungen kompensieren lässt, bleibt abzuwarten. Dankenswerterweise wird die Gesellschaft aber auch durch Zuschüsse Dritter unterstützt, sodass die Risiken zumindest teilweise abgedeckt werden. Zudem ist durch eine bisher gute Liquidität der Fortbestand der Gesellschaft nicht erkennbar gefährdet.

Organe und deren Zusammensetzung

Gesellschafterversammlung-10 Mitglieder (Zusammensetzung zum 31.12.2021):

- Bürgermeister Muckel, Stephan
- Ratsherr Altmann, Marvin
- Ratsherr Eickels, Thomas
- Ratsherr Hübgen, Otto
- Ratsherr Dr. Kus, Alexander
- Ratsfrau Lenz, Lena
- Ratsfrau Mainka, Karin
- Ratsherr Odenthal, Thorsten
- Ratsherr Spalink, Dieter
- Ratsfrau Stolzenberger, Silvia

Geschäftsführung, durch Geschäftsführer (Geschäftsjahr 2021):

- Herr Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen (Gesellschafterversammlung) gehören von den insgesamt 10 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 30 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür

Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2019 bis 2023 bei der Konzernmutter, der Stadt Erkelenz, erstellt.

3.4.1.5 Zweckverband Landfolge Garzweiler

Zweck der Beteiligung

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängenden Braunkohlelagerstätte Europas. In diesem Raum nehmen u. a. Abbau und Rekultivierung des „Tagebaus Garzweiler“ einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Insbesondere zur Einbringung und Wahrung der Interessen der unmittelbaren betroffenen Kommunen bei der Rekultivierung hat sich der Zweckverband „Tagebaufolgelandschaft Garzweiler“ aus den Städten Mönchengladbach, Erkelenz und Jüchen sowie der Gemeinde Titz gebildet. Ziel ist es insbesondere eine gemeinsame Gestaltung des abgebauten und rekultivierten Abbaugebietes, auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels, zu erreichen.

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und -bewirtschaftung durch.

Gegründet wurde der Zweckverband am 21.11.2017.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler liegt im Ziel der gemeinsamen Gestaltung des abgebauten und rekultivierten Abbaugebietes, auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels, begründet.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Beteiligungsquote gem. § 16 in Verbindung mit § 12 der Satzung des Zweckverbandes vom 10.11.2017

38,10 %

Die Beteiligungsverhältnisse der vier Kommunen (Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz) sind so, dass keine Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt, sondern lediglich die Städte Mönchengladbach und Erkelenz einen maßgeblichen Einfluss innerhalb des Zweckverbandes besitzen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen (aus Tabelle 2)

Zweckverband Landfolge Forderungen zum 31.12.2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Zweckverband Landfolge Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Zweckverband Landfolge Erträge 2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
263 TEUR (jährlicher Verbandsumlagebetrag Anteil Stadt Erkelenz)

Zweckverband Landfolge Aufwendungen 2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Zweckverband Landfolge Investitionseinzahlungen 2022 von der Stadt Erkelenz:
34 TEUR

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	69	27	42	Eigenkapital	633	259	374
Umlaufvermögen	909	417	492	Sonderposten	62	21	41
				Rückstellungen	82	38	44
				Verbindlichkeiten	209	131	78
Aktive Rechnungsabgrenzung	8	6	2	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	986	450	536	Bilanzsumme	986	450	536

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

- Fehlanzeige -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Zuwendungen und allg. Umlagen	1.577	619	958
2. Sonstige ordentliche Erträge	17	23	-6
3. Personalaufwand	-494	-416	-78
4. Aufw für Sach- und Dienstleistungen	-537	-88	-449
5. Abschreibungen	-17	-5	-12
6. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-172	-94	-78
7. Finanzergebnis	0	0	0
8. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	374	39	335

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	%	%	%-Punkte
Eigenkapitalquote 2	70,51	62,27	8,24
Eigenkapitalrentabilität	53,76	13,75	40,01
Anlagendeckungsgrad 2	./.	./.	./.
Verschuldungsgrad	41,82	60,58	-18,76
Umsatzrentabilität	./.	./.	./.

Personalbestand

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2022 neun (Vorjahr sechs) Arbeitnehmer.

Geschäftsentwicklung

Chancen

Weiterhin wirkt sich die dynamische wirtschaftliche Entwicklung der Region auch positiv auf die Arbeit des Zweckverbandes aus. Die Nachfrage nach Flächen für Wohnbauland, für die gewerbliche Entwicklung, für die Produktion von regenerativen Energien, für die landwirtschaftliche Produktion und für den Naturschutz ist hoch. Die Notwendigkeit eines Strukturwandels im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg zur Neuausrichtung der Region adressiert die Aufgaben des Zweckverbandes direkt. Das Verbandsgebiet und insbesondere die Tagebaufolgelandschaft bieten sich somit an, diese Nachfrage nach Entwicklungsstandorten zu bedienen und Lösungen für den Strukturwandel zu entwickeln.

Mit den in 2021 erstmalig verfügbaren Förderrichtlinien im Rahmen des Kohleausstiegs/Strukturwandels erhöhen sich die Chancen auf die Finanzierung von Projekten. Die dafür notwendigen Eigenanteile können zu einem großen Teil durch das Land NRW kofinanziert werden. Bezüglich der Förderzugänge für die konsumtiven Mittel besteht durch die ersten erhaltenen Förderbescheide im Programm STARK Klarheit zu den Konditionen. Diese finanzielle Unterstützung erstreckt sich neben Investitionszuschüssen auch auf Personalkosten für das Projektmanagement und die Öffentlichkeitsarbeit. Die aktuellen Diskussionen zur Verbesserung der Verfahren zur Ausreichung von Strukturfördermitteln lassen eine mögliche Fokussierung auf das Kernrevier mit seinen Tagebaubereichen sowie eine bessere Integration einzelner Förderprogramme erkennen. Dies kann die Umsetzung der komplexen und langfristigen Entwicklungsaufgaben im Verbandsgebiet unterstützen.

Erste Ansätze zur Vereinfachung von Planungsverfahren zeichnen sich ab. Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurden durch die Regionalplanung Änderungsverfahren im Sinne des Strukturwandels eingeleitet. Auch im Regierungsbezirk Köln entstehen durch das begonnene Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Möglichkeiten zur Absicherung von Planungszielen im Verbandsgebiet.

Durch die Koalitionsverträge der neuen Bundesregierung und der neuen Landesregierung NRW wird beschlossen, den Kohleausstieg erneut vorzuziehen. In einer Eckpunktevereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW sowie RWE wurde im Herbst vereinbart, die Kohleförderung im Tagebau Garzweiler bereits 2030 bzw. ggf. 2033 zu beenden und damit den Kohleausstieg im Rheinischen Revier insgesamt zu beenden. Dies ermöglicht den Erhalt des dritten Umsiedlungsabschnitts mit seinen verbliebenen Dorfstrukturen und hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie Hofanlagen. Durch die damit erfolgte grundsätzliche Klärung des weiteren Verlaufs des Tagebaus und der zukünftigen Lage des Sees bestehen bessere Rahmenbedingungen für Planungen und Investitionen. Der vorhandene Braunkohlenplan muss nun zügig angepasst werden. Im Zuge dieser Prozesse bestehen Chancen, die Zielstellungen des Zweckverbands für die Planung der Bergbaufolgelandschaft besser zu verankern. Konflikte im Kontext des Tagebaus bzw. im Bereich Umsiedlung, Immissionen und Wasserhaushalt, die die zukunftsorientierte Arbeit des Zweckverbands überlagern, können früher gelöst werden.

Risiken

Die Risiken durch die Coronapandemie können in der Zukunft aufgrund der weniger starken Krankheitsverläufe und den abnehmenden staatlichen Regulierungen vernachlässigt werden. Durch den Angriffskrieg auf die Ukraine entstehen jedoch neue Risiken für die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Preissteigerungen belasten die Haushalte der Mitgliedskommunen des Zweckverbands zusätzlich zu den außergewöhnlichen Aufgaben durch Kriegsflüchtlinge und den laufenden Herausforderungen durch den regionalen Strukturwandel.

Die Fördermittel für den Strukturwandel sind degressiv in drei Tranchen bis 2038 (plus 3 Jahre Nachlaufzeit) gestaffelt. Durch den früheren Ausstieg aus der Kohleförderung entstehen in der Politik Diskussionen, die bislang vereinbarten Tranchen der Fördermittel zu komprimieren und vermehrt auf kurzfristige Projekte zu setzen. Es ist bislang keine Budgetierung für Teilräume

vorgesehen. Durch den starken Wettbewerb um Fördermittel in Zusammenhang mit den geplanten Förderaufrufen und die bislang sehr starke Fokussierung der Inhalte auf Forschung und Entwicklung bzw. direkte Arbeitsmarkteffekte hat der Zweckverband mit seinen überwiegend langfristigen Entwicklungsaufgaben eine schwierige Ausgangsposition. Zwar haben sich die Förderzugänge und -quoten konkretisiert, die Zeitabläufe der Bewilligung sind aber weiterhin lang und unverbindlich. Somit sind die mittelfristigen Budgetaufstellungen für die Projektentwicklung nach wie vor schwer planbar. Förderzugänge für die investiven Mittel konnten noch nicht abschließend geklärt werden, gleiches gilt für die Höhe der Förderquoten. Risiken bezüglich der Rückforderung von erhaltenen Fördermitteln sind zeitlich gestaffelt analog der Prüfungszyklen der Fördermittelgeber:

- kurzfristig im Rahmen der Zwischennachweise bei mehrjährigen Förderungen jeweils im 1. Quartal des folgenden Jahres
- mittelfristig im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises jeweils ein halbes Jahr nach Beendigung der Maßnahme
- langfristig aufgrund einer möglichen Prüfung durch den Rechnungshof

Die Entwicklung im Bausektor, was Kosten und Verfügbarkeiten anbelangt, ist noch nicht einschätzbar. Aufgrund der Inflation ist jedoch langfristig eine weitere Erhöhung der Baukosten wahrscheinlich. Weitere nicht beeinflussbare Risikofaktoren von außen resultieren aus den steigenden Zinsen für die Aufnahme von Fremdkapital und der bereits im Zusammenhang mit den Baukosten erwähnten Inflationsrate, die sich mittelfristig voraussichtlich auf einem erhöhten Niveau befinden wird.

Die abgerufenen Mittel wurden in 2022 von den Fördermittelgebern ohne Prüfung von Nachweisen gezahlt. Es wurde lediglich geprüft, ob die Inanspruchnahme nach Förderkategorien der Aufteilung in den Förderbescheiden entspricht bzw. nicht mehr als 20% überschreitet bei gleichzeitiger entsprechender Einsparung in einer anderen Kategorie. Eine nächste Prüfung findet im Rahmen der erforderlichen Abgabe der Zwischennachweise statt. Dies hat üblicherweise im ersten Quartal, bei den STARK Projekten bis zum 30.04. des Folgejahres zu erfolgen. Lediglich anhand einer Aufstellung der tatsächlichen nach den im Antrag definierten Kategorien strukturierten IST Kosten des Betrachtungszeitraumes und eines einzureichenden Berichtes über den Fortschritt des Projektverlaufes kann diese Prüfung jedoch nicht sehr detailliert sein. Es besteht demnach weiterhin ein gewisses Risiko der Nichtanerkennung angeforderter Mittel und somit von deren Rückforderung.

Ein dauerhaftes Risiko ist die Verfügbarkeit von Flächen für die Umsetzung der geplanten Projekte. Die Verbandskommunen verfügen nur über sehr wenige Grundstücke im Umfeld des Tagebaus. Zwar kommt RWE Power in vielen Fällen als Partner für ein Flächenmanagement in Frage, letztlich besteht jedoch insgesamt nur eine geringe Bereitschaft von Eigentümern bzw. Pächtern insbesondere landwirtschaftlicher Flächen, diese für andere Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Auch Tauschflächen können kaum beschafft und angeboten werden.

Die Personalbeschaffung gestaltet sich vor dem Hintergrund des erhöhten Personalbedarfs zunehmend schwierig. Insgesamt besteht in der gesamten Region ein starker Bedarf an Personal

im Bereich Planung, Bauen und Regionalentwicklung. Der TVÖD und die die Befristung der geförderten Stellen lassen wenig Spielräume in der Verhandlung mit Bewerberinnen und Bewerbern zu. So können offene Stellen teilweise nicht sofort besetzt werden.

In der Braunkohlenplanung wird mit der Planung einer Rheinwassertransportleitung die Voraussetzung zur Flutung des Tagebaus Garzweiler geschaffen. Die Dimensionierung ist auf eine 40jährige Flutung ausgelegt. Da die Modelle des Klimawandels in diesen langen Zeiträumen (bis 2070+) Unschärfe aufweisen, besteht das Risiko der ausreichenden Wasserversorgung. Durch die frühere Stilllegung des Tagebaus Hambach und die daraus resultierende vorgezogene Befüllung erhöht sich dieses Risiko. Gleiches gilt generell für die Sicherung der für die Rekulktivierung notwendigen Finanzmittel.

Organe und deren Zusammensetzung

Verbandsversammlung 66 Mitglieder - davon 19 aus Erkelenz:

- Bürgermeister Muckel, Stephan
- Ratsherr Conen, Markus
- Ratsherr Dederichs, Hans Josef
- Ratsherr Eickels, Thomas
- Ratsherr Frings, Karl-Heinz
- Ratsherr Füßer, Klaus Christian
- Ratsfrau Gläsmann, Katharina
- Ratsherr Kaulhausen, Wilhelm
- Ratsfrau Kox, Britta
- Ratsherr Krahe, Werner
- Ratsherr London, Peter
- Ratsfrau Menzel, Inga
- Ratsherr Merkens, Rainer
- Ratsfrau Rosen, Sabine
- Ratsherr Schroer, Johannes
- Ratsherr Simon, Jürgen
- Ratsherr Spalink, Dieter
- Ratsherr Steiner, René
- Ratsherr Weitz, Willi

Geschäftsführung (Geschäftsjahr 2022):

- Geschäftsführer Herr Volker Mielchen

Zweckverbandsvorsitzender (Geschäftsjahr 2022)

- Verbandsvorsteher Herr Dr. Gregor Bonin

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen (Verbandsversammlung) gehören von den insgesamt 19 Mitgliedern der Stadt Erkelenz 4 Frauen an (Frauenanteil: 21,1 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2019 bis 2023 bei der Stadt Erkelenz erstellt.

3.4.1.6 Kreiswerke Heinsberg GmbH

Zweck der Beteiligung

Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall, Verkehr und Telekommunikation sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Im Geschäftsjahr 2022 wurde dem öffentlichen Zweck, der Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall, Verkehr und Telekommunikation sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten, entsprochen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital:	392.288,70 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz:	Stadt Erkelenz (4,125 %)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen (aus Tabelle 2)

Kreiswerke Heinsberg GmbH Forderungen zum 31.12.2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Kreiswerke Heinsberg GmbH Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Kreiswerke Heinsberg GmbH Erträge 2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Kreiswerke Heinsberg GmbH Aufwendungen 2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
226 TEUR (Gewinnausschüttung Vorjahr)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	30.632	30.632	0	Eigenkapital	29.729	28.718	1.011
Umlaufvermögen	9.627	6.343	3.285	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	635	668	-33
				Verbindlichkeiten	9.902	7.589	2.313
Aktive Rechnungsabgrenzung	7	0	7	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	40.266	36.975	3.291	Bilanzsumme	40.266	36.975	3.291

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

- Fehlanzeige -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse		0	0
2. sonstige betriebliche Erträge	11.647	7.690	3.957
3. Materialaufwand	0	0	0
4. Personalaufwand	-36	-50	14
5. Abschreibungen	0	0	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-51	-102	51
7. Aufwand aus Verlustübernahme	-5.012	-1.695	-3.317
8. Finanzergebnis	-57	-63	9
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag(-)	6.491	5.780	711
10. Einstellung Gewinnrücklage	-300	-300	0
11. Bilanzgewinn	6.191	5.480	711

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	%	%	%-Punkte
Eigenkapitalquote 2	73,83	77,67	-3,84
Eigenkapitalrentabilität	20,83	19,08	1,75
Anlagendeckungsgrad 2	105,62	103,30	2,32
Verschuldungsgrad	35,44	28,75	6,69
Umsatzrentabilität	53,16	71,26	-18,1

Personalbestand

Die Kreiswerke Heinsberg GmbH beschäftigen einen Geschäftsführer. Daneben werden keine weiteren Personen beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Hinsichtlich der Einlage des Kreises Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV in Höhe des Verkehrsverlustes gilt im Verhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg und der KWH die bisherige Regelung fort. Neben dem Ausgleich des eigenen Verkehrsverlustes leistet der Kreis Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV aus Zuwendungen zur Finanzierung des ÖPNV eine Einlage von T€ 470.

Im Jahre 2022 war aufgrund der Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH ein Aufwand aus Verlustübernahme in Höhe von T€ 5.012 zu berücksichtigen, da das auf die KWH entfallende anteilige Ergebnis der Versorgungssparte der NEW Kommunalholding GmbH geringer war als der Verlust der WestVerkehr GmbH. Der identische Betrag wurde als Forderung gegenüber dem Kreis Heinsberg eingebucht. Unter Anrechnung einer Abschlagszahlung von T€ 2.000 ergab sich am Bilanzstichtag eine Forderung ggü. dem Kreis Heinsberg als Gesellschafterin.

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt die KWH mit einem Jahresüberschuss von T€ 6.491 (Vorjahr: T€ 5.780) ab.

Risiko- und Chancenbericht

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH hat die KWH Anspruch auf einen Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH. Daneben wird der KWH das Jahresergebnis der WestVerkehr GmbH in voller Höhe zugerechnet. Sofern sich aus der Verrechnung des anteiligen Gewinns der Versorgungssparte mit dem Ergebnis der WestVerkehr GmbH ein negatives Ergebnis ergibt, ist die KWH verpflichtet, eine entsprechende Ausgleichzahlung zu leisten.

Im Lagebericht 2018 wurde ein Einspruchsverfahren der Rhenus Veniro GmbH & Co. KG bzw. Transdev Verkehr GmbH gegen die Direktvergabe der Verkehrsleistungen durch den Kreis Heinsberg an die west als Risiko mit hohem Gefährdungspotential eingestuft. Diese Risiken haben sich zwischenzeitlich verringert. Am 12. November 2019 hat der Bundesgerichtshof in letzter Instanz zugunsten des Kreises Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV im Hauptsacheverfahren entschieden. Die Direktvergabe wurde daher zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Das Verfahren zur Notvergabe wurde durch den Rückzug der Gegenpartei beendet. Aus einer von Transdev Verkehr GmbH beim Bundesverfassungsgericht eingelegten Verfassungsbeschwerde sowie einer von Transdev Verkehr GmbH am 10. Dezember 2019 bei der EU-Kommission eingegangenen Beschwerde über die Gewährung einer mutmaßlichen staatlichen Beihilfe an die west resultieren Risiken, jedoch wird das Gefährdungspotenzial niedriger eingestuft. Am 10. Februar 2021 hat die Europäische Kommission ein weiteres Auskunftersuchen wegen mutmaßlicher Beihilfe zugunsten der WestVerkehr GmbH vorgelegt. Das Auskunftersuchen in Form eines Fragenkataloges hat der Kreis Heinsberg am 01. April 2021 als Aufgabenträger des ÖPNV umfassend beantwortet. Die EU-Kommission hat am 19. Oktober 2022 den Sachverhalt beurteilt. Die abschließende Würdigung ist noch nicht bekannt gemacht worden. Daraufhin hat die Transdev Verkehr GmbH ihrerseits die Kommission aufgefordert eine endgültige, förmliche Entscheidung zu treffen, indem entweder die Eröffnung einer förmlichen Untersuchung nach Art. 108 Abs. 2 AEUV angeordnet oder im Fall einer Nichteröffnung der Untersuchung eine Nichteröffnungsentscheidung bekannt gemacht wird. Der Kommission wurde eine Frist bis zum 17. Januar 2023 gesetzt, da ansonsten eine Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV erhoben werden soll. Die Entscheidung der EU-Kommission steht bislang aus.

Für das Jahr 2023 prognostiziert die west unter Berücksichtigung anstehender Fahrpreiserhöhungen einen Verlust, der durch den auf die KWH entfallenden Ertrag aus der Beteiligung an der NEW AG nicht gedeckt sein wird. Aufgrund der Corona-Pandemie, die den Kreis Heinsberg Ende Februar 2020 als ersten Kreis in NRW erreichte, sind nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse finanzielle Folgen für die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt, die Kommunal Finanzen und letztlich für die gesamte Bevölkerung nicht nur im Kreis Heinsberg, sondern in Deutschland, Europa und weltweit nicht ausgeschlossen. Die finanziellen Folgen für die KWH sind nicht quantifizierbar. Durch den ÖPNV-Rettungsschirm, welcher durch Bundes- und Landesmittel gespeist wurde, konnten die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie bei der WestVerkehr GmbH in 2021 und 2022, die insbesondere durch einen Einbruch der Fahrgeldeinnahmen gekennzeichnet waren, ausgeglichen werden. Die Bundesregierung hat die Bevölkerung u.a. mit der Einführung des 9-€-Tickets im Nahverkehr für die Monate Juni-August 2022 entlastet. Der Kreis Heinsberg hat als Aufgabenträger die dafür zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel auf Basis von Prognosewerten beantragt.

Durch den Ausbruch des Ukrainekrieges kam es zu einem enormen Anstieg der Treibstoff und Energiepreise. Auch die allgemeine Inflation erreicht Höchstwerte im Vergleich zu den zurückliegenden Jahrzehnten. Für 2023 sind auf Grund der Einführung des sogen. „Deutschlandticket“ ebenfalls starke Umsatzrückgänge für den ÖPNV zu prognostizieren, die gemäß aktuell vorliegender Informationen durch Bundes- und Landesmittel ausgeglichen werden sollen. Die Auswirkungen der vorgenannten Ereignisse und Maßnahmen auf die Ergebnisse der WestVerkehr GmbH lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern.

Darüber hinaus sind für die künftige Entwicklung des Unternehmens besondere, über ein normales Maß hinausgehende, mit der Geschäftstätigkeit verbundene Risiken nicht zu erkennen.

Organe und deren Zusammensetzung

Gesellschafterversammlung-17 Mitglieder, davon 1 aus dem Rat der Stadt Erkelenz (Zusammensetzung zum 31.12.2022):

- Ratsherr Simon, Jürgen

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen (Gesellschafterversammlung) gehören von den insgesamt 1 Mitglied aus der Stadt Erkelenz 0 Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2019 bis 2023 der Stadt Erkelenz erstellt.

3.4.1.7 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist im Wesentlichen die Förderung der Wirtschaft, der Industrie, des Handwerks, des Handels und des Kleingewerbes im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, durch eine Stärkung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft die Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern. Im Gesellschaftsvertrag sind hierzu eine Vielzahl von Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung festgeschrieben.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Im Geschäftsjahr 2022 wurde dem öffentlichen Zweck, der Erbringung von allgemeinen Maßnahmen zu Wirtschaftsförderung, der Vermietung von Immobilien, des Betriebs des Gründer- und Service-Zentrums in Hückelhoven, der Förderung des Tourismus sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten, entsprochen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital:	235.520 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz:	Stadt Erkelenz (10,87 %)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen (aus Tabelle 2)

WFG Kreis Heinsberg mbH Forderungen zum 31.12.2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

WFG Kreis Heinsberg mbH Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

WFG Kreis Heinsberg mbH Erträge 2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

WFG Kreis Heinsberg mbH Aufwendungen 2022 gegenüber Stadt Erkelenz:
0 TEUR

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	2.100	2.251	-151	Eigenkapital	486	486	0
Umlaufvermögen	120	237	-117	Sonderposten	330	344	-14
				Rückstellungen	136	179	-43
				Verbindlichkeiten	1.285	1.484	-199
Aktive Rechnungsabgrenzung	67	75	-8	Passive Rechnungsabgrenzung	50	70	-20
Bilanzsumme	2.287	2.563	-276	Bilanzsumme	2.287	2.563	-276

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

- Fehlanzeige -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.228	1.003	225
2. sonstige betriebliche Erträge	1.282	1.366	-84
3. Materialaufwand	0	0	0
4. Personalaufwand	-1.384	-1.344	-40
5. Abschreibungen	-167	-162	-5
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-944	-845	-99
7. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	-15	-17	2
8. Finanzergebnis	0	0	0
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag(-)	0	0	0
10. Einstellung Gewinnrücklage	0	0	0
11. Bilanzgewinn	0	0	0

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	%	%	%-Punkte
Eigenkapitalquote 2	35,67	32,39	3,28
Eigenkapitalrentabilität	0,00	0,00	0,00
Anlagendeckungsgrad 2	55,95	58,24	-2,29
Verschuldungsgrad	174,19	200,34	-26,15
Umsatzrentabilität	0,00	0,00	0,00

Personalbestand

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH beschäftigen einen Geschäftsführer. Daneben werden 19 weitere Personen beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Mit dem Geschäftsjahr 2018 wurde parallel zur vollumfänglichen Integration der Tourismusförderung und -entwicklung eine neue Finanzmittel-Zuwendungssystematik sowie eine Spartenergebnisdarstellung, unterlegt mit einer differenzierten Trennungsrechnung nach „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) und sogenannter „Marktteilnahme“ eingeführt. Dadurch kann aufgezeigt werden, dass die WFG mit den Zuwendungen durch den Kreis Heinsberg ausschließlich DAWI unterstützt und somit den Auflagen des europäischen Beihilferechts entsprochen wird. Dies gilt ausdrücklich auch für den Betrachtungszeitraum 2022.

Der Kreis Heinsberg hat sich durch Kreistagsbeschluss dazu verpflichtet, Betriebskostenzuschüsse für die nicht gedeckten Betriebskosten der WFG zu gewähren (§ 9 des Gesellschaftsvertrages). Hierdurch ist das jährliche Betriebsergebnis der WFG immer per se ausgeglichen.

Die WFG erfüllte ihren Gesellschaftszweck im Jahre 2022 nun im fünften Jahr auf der Basis des, nach der neuen Systematik nach Sparten gegliederten Wirtschaftsplans.

Im Wesentlichen trugen neben den Zuwendungen des Kreises Heinsberg auch 2022 erneut das GSZH und der Bereich Immobilien zum deutlich positiven Geschäftsergebnis bei. Außerdem hat sich das bereits 2020 begonnene auftragsgemäße Engagement der WFG in verschiedenen Förderprojekten fortgesetzt. Das hat - ähnlich wie im Vorjahr - den Nebeneffekt teilweiser Personalkostenrefinanzierungen ergeben; erstmals ganzjährig auch für die Vergütung der Personalgestellungsleistungen der WFG gegenüber der FSI GmbH.

Insofern bleibt auch das Bilanzjahr 2022 aus unterschiedlichsten Gründen nur bedingt mit denen der Vorjahre zu vergleichen und lässt sich ebenso nur bedingt auf das zu erwartende Einnahmen-Ausgabenverhältnis der kommenden Jahre projizieren: Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beliefen sich auf Basis der durch den Betrauungsakt vom 28.9.2017 festgelegten Berechnungsgrundlage auf 1.229.726,46 €.

Die Spartenergebnisse für 2022 bieten folgendes Bild:

- Der Bereich „Allgemeine Wirtschaftsförderung“ endet mit einem Zuschussbedarf von 1.037.540 €.
- Das „GSZH“ erzielt einen Überschuss von 150.699 €, während der Bereich „Immobilien“ mit einem Überschuss von 161.481 € abschließt.
- Der Bereich „Tourismus“ endet mit einem Zuschussbedarf von 370.869 €.

Der Saldo aus allen vier Geschäftsbereichen führt somit insgesamt zu einem Zuschussbedarf in Höhe von 1.096.229 €. Der Zuwendungsrahmen in Höhe von 1.229.726 € wurde demnach um 133.497 € unterschritten.

Risiken

Das im Vorjahr beschriebene Risiko aus dem Geschäftsbereich Immobilien, anlässlich der ursprünglichen Planung der AGC Glass Germany GmbH, zum Ende des Jahres 2023 den Geschäftsbetrieb in der bei der WFG angemieteten Immobilie in Wegberg-Wildenrath vollständig einzustellen, hat sich erheblich relativiert. Somit besteht keine kurzfristige Verwertungsnotwendigkeit für den Gebäudekomplex mehr. Zwischenzeitlich hat die Konzernleitung die Pläne zurückgezogen und wird das Objekt mit anderer Nutzung, aber auf der Basis des bestehenden unbefristeten Mietverhältnisses (mit jährlicher Kündigungsoption) weiter nutzen.

Ergänzend weist die Geschäftsführung weiterhin ausdrücklich darauf hin, dass das traditionell positive Spartenergebnis für das GSZH auch im Betrachtungszeitraum nicht darüber täuschen darf, dass das Zentrum einerseits aufgrund seines Geschäftsmodells einer grundsätzlich volatilen Ergebnisstruktur mit Schwankungen je nach aktuellem Auslastungsgrad in der Vermietung ausgesetzt ist. Außerdem können angesichts des Gebäudealters zunehmend auch größere Reparaturaufwendungen nicht ausgeschlossen werden. Mit einem entsprechend vorausschauenden Bauzustandsmonitoring soll dazu eine ausreichende Planbarkeit gewährleistet werden.

Bekanntlich arbeitet die WFG seit 2014 auf der Basis eines Betrauungsaktes durch den Kreis Heinsberg, der einerseits die Erbringung von DAWI-Leistungen legitimiert und andererseits die Berechnung der jährlichen Ausgleichsleistungen an die Gesellschaft festlegt. Dieser Betrauungsakt hat einen maximalen Festlegungszeitraumes von 10 Jahren, welcher zunächst im Mai 2024 endet.

Soweit die in § 2 dieses Betrauungsaktes dargestellten „Aufgaben und Tätigkeitsfelder infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sein“, wird der Kreis Heinsberg verpflichtet – „unbeschadet der in diesem Beschluss / Zuwendungsbescheid im Einzelnen geregelten Anpassungserfordernisse - diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen, beenden, die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei

der Europäischen Kommission anzumelden bzw. vorschriftskonform im Hinblick auf eine etwaige Erweiterung der Gruppenfreistellungsverordnung gestalten“.

Um den erforderlichen Prüf- und Beschlussprozess so anzulegen, dass die Gesellschaft in ihrem Handeln unterbrechungsfrei auf einer gesicherten Rechtsgrundlage agieren kann, wurde die Kreisverwaltung bereits angesprochen.

Der schrittweise Einstieg der WFG in geförderte Projektvorhaben zum Nutzen des Wirtschaftsstandortes Kreis Heinsberg ist von den Gremien der Gesellschaft getragen. Er hat jedoch zur Konsequenz, dass man sich grundsätzlich und mit zeitlichem Nachlauf zur Auszahlung der entsprechenden Förderzuwendungen auch möglichen (teilweisen) Rückzahlungsnotwendigkeiten ausgesetzt sieht. Selbstverständlich arbeitet die WFG mit größter Sorgfalt an der ordnungsgemäßen Beantragung und Abwicklung der öffentlichen Mittel. Erfahrungsgemäß lassen sich jedoch bei komplexen Vorhaben in teilweise ebensolchen Antragskonsortien solche nachträglich abweichenden Bewertungen seitens der Prüfstellen der Fördermittelgeber nicht gänzlich ausschließen. Für das Betrachtungsjahr stehen allerdings keine entsprechenden Beträge zur Diskussion.

Chancen

Durch die 2020 neu geschaffenen Personalstellen kann die WFG bekanntlich zusätzliche Kapazitäten im Bereich der Entwicklung bzw. Mitwirkung an geförderten Kooperationsvorhaben zum Nutzen der wirtschaftlichen Entwicklung im Kreis konzentrieren. Dies betrifft nicht nur, aber vornehmlich das Thema „Strukturwandelprozess Rheinisches Revier“. Aus entsprechenden Fördermitteln wird auch die ergänzend eingerichtete Stelle eines Strukturwandelmanagers für zunächst 4 Jahre finanziert, die seit Anfang 2022 bei der WFG eingerichtet wurde. Zum März 2023 konnte eine weitere 0,8 Personalstelle besetzt werden, die sich aus zwei Strukturwandel-förderprojekten („Innovation Valley Garzweiler“ und „INGRAIN“) teilweise refinanziert.

Nachdem erste Projekte nunmehr in der konkreten Umsetzung sind, bestehen gute Aussichten, dass von der WFG initiierte oder begleitete weitere Vorhaben bzw. Konsortien sich auch bei weiteren Förderanträgen durchsetzen können und dadurch ein Mehrwert für den Kreis Heinsberg realisiert werden kann.

Auch wenn es bei der Bewilligungen von Projekten durch Land und Bund nach wie vor oftmals zu Verzögerungen kommt und die ebenfalls von Land und Bund selbst gesetzten hohen Erwartungen bislang nur bedingt eingehalten werden konnten, lässt sich die Prognose aus dem Vorjahr grundsätzlich aufrecht erhalten: die Strukturfördermittel für das Rheinische Revier, aber auch andere nationale und europäische Förderprogramme (EFRE und INTERREG), können sich positiv im Hinblick auf eine spürbare Dynamisierung des wirtschaftsstrukturellen Entwicklungsprozesses auch und gerade in zum Teil neuen, besonders technologie- und innovationsorientierten Bereichen im Kreis Heinsberg auswirken.

Organe und deren Zusammensetzung

Aufsichtsrat-15 Mitglieder, davon 1 aus dem Rat der Stadt Erkelenz (Zusammensetzung zum 31.12.2022):

- Bürgermeister Muckel, Stephan

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen (Gesellschafterversammlung) gehören von den insgesamt 2 Mitgliedern aus der Stadt Erkelenz 0 Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2019 bis 2023 der Stadt Erkelenz erstellt.

3.4.1.8 Campus Transfer Management GmbH

Aktuell liegt lediglich der Kurzabschluss für 2022, der den Zeitraum vom 04.02.2022-28.02.2022 umfasst, vor.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Gesellschaftervertrag die Förderung des Dialogs, der Vernetzung und der Zusammenarbeit der verschiedenen regionalen Akteure im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft im Rheinischen Revier.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Bislang wurde dem öffentlichen Zweck, der Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall, Verkehr und Telekommunikation sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten, entsprochen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital:	36.000 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz:	Stadt Erkelenz (12,5 %)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen (aus Tabelle 2)

Campus Transfer Management GmbH Forderungen zum 31.12.2021 gegenüber Stadt Erkelenz:

0 TEUR

Campus Transfer Management GmbH Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 gegenüber Stadt Erkelenz:

0 TEUR

Campus Transfer Management GmbH Erträge 2021 gegenüber Stadt Erkelenz:

0 TEUR

Campus Transfer Management GmbH Aufwendungen 2021 gegenüber Stadt Erkelenz:

0 TEUR

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2021				2021		
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen				Eigenkapital	34		
Umlaufvermögen	39			Sonderposten			
				Rückstellungen			
				Verbindlichkeiten	5		
Aktive Rechnungsabgrenzung				Passive Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme	39			Bilanzsumme	39		

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

- Fehlanzeige -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

2021			
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	18		
2. Andere aktivierte Eigenleistungen			
3. sonstige betriebliche Erträge			
4. Materialaufwand			
5. Personalaufwand			
6. Abschreibungen	-18		
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2		
8. Finanzergebnis			
9. Ergebnis vor Ertragssteuern	-2		
10. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag(-)	-2		

Kennzahlen

2021			
		%	
Eigenkapitalquote 2	87,18		
Eigenkapitalrentabilität	-5,55		
Anlagendeckungsgrad 2	./.		
Verschuldungsgrad	14,70		
Umsatzrentabilität	-11,33		

Organe und deren Zusammensetzung

Gesellschafterversammlung-17 Mitglieder, davon 2 aus Erkelenz (Zusammensetzung zum 31.12.2021):

- Bürgermeister Muckel, Stephan
- Erster Beigeordneter Gotzen, Dr. Hans-Heiner

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen (Gesellschafterversammlung) gehören von den insgesamt 2 Mitgliedern aus Erkelenz 0 Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare

Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2019 bis 2023 der Stadt Erkelenz erstellt.

Geschäftsentwicklung

Die geschäftlichen Aktivitäten der CAMPUS Transfer Management GmbH im abgelaufenen Geschäftsjahr beschränken sich auf ein Minimum. Einerseits ist der betrachtete Zeitraum sehr kurz. Andererseits ist aufgrund der Abhängigkeit der mit der GmbH bezweckten Tätigkeiten von der Bewilligung der beantragten Fördermittel abhängig. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel und um den Bewilligungsprozess für die beantragten Fördermittel nicht zu gefährden, haben im Geschäftsjahr praktisch keine geschäftlichen Aktivitäten stattgefunden.

Voraussichtliche Entwicklung

Der am 20.10.2021 eingereichte Förderantrag „Aufbau und Betrieb des Innovations- und Transferzentrums Land- und Ernährungswirtschaft CAMPUS Transfer“ befindet sich aktuell in der Prüfung durch das BAFA. Ein erster Fragenkatalog mit Rückfragen des BAFA zu Inhalten des Förderantrags ist mit Datum vom 24.05.2022 bei der CAMPUS Transfer Management GmbH eingegangen. Ein verbindlicher Bewilligungszeitpunkt für den gestellten Förderantrag ist derzeit jedoch noch nicht bekannt. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass spätestens im Herbst 2022 eine Bewilligung des Vorhabens erfolgt.

Erste Aktivitäten, die nach Bewilligung im Zusammenhang mit dem Aufbau der CAMPUS Transfer Management GmbH ergriffen werden sollen, befinden sich in Vorbereitung. Konkret geht es um erste Ausschreibungen für Dienstleistungen und Personal, die eine zügige Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Innovations- und Transferzentrums ermöglichen sollen. Neben dem schrittweisen Aufbau der Geschäftsstelle sollen erste Kontakte zu Partnern und Innovatoren aufgebaut werden, die im Sinne des Vorhabens tätig sind. Neben der Umsetzung der im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen sollen von Beginn an zusätzliche Aktivitäten ergriffen werden, um in Ergänzung zu den Fördermitteln zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. Dies können sein Beratungsleistungen, Unterstützung bei der Einwerbung von Projektmitteln oder andere Dienstleistungen.

Chancen

Der Transformationsprozess setzt (teils disruptive) Innovationen voraus. Aufgrund der idealen Voraussetzungen für das Agribusiness im Rheinischen Revier bietet die Region und damit der Standort von CAMPUS Transfer beste Voraussetzungen, Innovationen hervorzubringen, diese in die Praxis zu übertragen und so perspektivisch neue Geschäftsfelder und Arbeitsplätze in der Region zu entwickeln. Der im Juni 2021 verabschiedete Bericht der Zukunftskommission Land-

wirtschaft und das dem diesem Bericht zugrundeliegenden gemeinsamen Verständnis der Agrarbranche und der gesellschaftlichen Gesprächspartner unterstreicht das positive Umfeld für die Arbeit von CAMPUS Transfer.

Risiken

Risiken bestehen in dem bisher ungeklärten Bewilligungszeitpunkt für das von der CAMPUS Transfer Management GmbH beantragte Projekt. Diese Risiken äußern sich in derzeit nicht absehbaren zeitlichen Verschiebungen, Erschwernissen in der vorbereitenden Projektplanung und -vorbereitung. Weitere Risiken bestehen im Hinblick auf die Ergebnisse der Bewilligung durch das BAFA. Aufgrund der Komplexität des Vorhabens und des beträchtlichen finanziellen Volumens ist es durchaus möglich, dass die beantragten Mittel nicht in vollem Umfang bewilligt werden und das Konzept für den Aufbau und den Betrieb des Innovations- und Transferzentrums angepasst werden muss. Diese Risiken sind jedoch beherrschbar, da vor dem Bewilligungszeitpunkt keine verbindlichen Ausgabeentscheidungen getroffen werden. Aufgrund noch fehlender Aktivitäten der GmbH und daher fehlender Erfahrungswerte sind mögliche Risiken nicht quantifizierbar.

Alle diesseits bekannten Risiken sind nach derzeitigem Kenntnisstand lösbar. Bestandsgefährdende Risiken sind nach hiesigen Erkenntnissen aber nicht gegeben.

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022

3.4.2.1 WestVerkehr GmbH

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von straßen- und schienengebundenen Verkehrsleistungen und von mit diesen im Zusammenhang stehenden Diensten sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gemäß § 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. ÖPNV im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linien- sowie diesen ersetzenden, ergänzenden oder verdichtenden Gelegenheitsverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabenträger führen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durch, soweit nicht im folgenden besondere Pflichten auferlegt werden. Die Aufgabenträger sind berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Artikel 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 direkt zu vergeben, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht. Es wurde ein solcher Dienstleistungsauftrag an die West Verkehr GmbH vergeben.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	22.920	23.157	-237	Eigenkapital	13.038	13.038	0
Umlaufvermögen	20.674	19.015	1.659	Sonderposten	19.322	19.585	-263
				Rückstellungen	3.272	3.036	236
				Verbindlichkeiten	7.976	6.513	1.463
Aktive Rechnungsabgrenzung	14	0	14	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	43.608	42.172	1.436	Bilanzsumme	43.608	42.172	1.436

Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2022 ergab sich für die WestVerkehr einen Jahresfehlbetrag (vor Verlustausgleich) von rund 14.536 T€ (Vorjahr: 12.332 T€) bei einer Bilanzsumme von rd. 43.608 T€ (Vorjahr: 42.172 T€). Während des Geschäftsjahres wurden durchschnittlich 247 Mitarbeiter/innen beschäftigt.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst im Wesentlichen den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs. Dieser war in der Vergangenheit defizitär und wird ausweislich des Wirtschaftsplanes 2023 der Gesellschaft in den Jahren 2023 bis 2027 jährliche Fehlbeträge vor Ertragsteuern in einer prognostizierten Höhe von ca. T€ 16.722 bis T€ 20.484 erwirtschaften. Die Fehlbeträge sind aufgrund des geschlossenen Gewinnabführungsvertrages durch die NEW Kommunalholding GmbH auszugleichen.

3.4.2.2 NEW Kommunalholding GmbH

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, marktgerechte und umweltverträgliche, unmittelbare und mittelbare Versorgung (einschließlich Erzeugung und Handel mit Energie und energienahen Produkten) mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, die Entsorgung, der öffentliche Personennahverkehr und der Betrieb von Bädern sowie weitere Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die NEW Kommunalholding GmbH ist eine kommunale Plattform, die offen für die Kommunen im Versorgungsgebiet der NEW ist und die den regionalen Interessen dient. Sie trägt das Leitbild der NEW-Gruppe, „partnerschaftlich“, „regional“ und „innovativ“ im Versorgungsgebiet der NEW zu sein, nach außen. In der NEW Kommunalholding GmbH sind die Bereiche Daseinsvorsorge, also die Sparten Verkehr, Bäder, Entsorgung und Entwässerung, gebündelt. Sie ist mehrheitlich an der NEW AG beteiligt, in welcher auch über Tochtergesellschaften die Versorgungsaktivitäten integriert sind. Sie ist als reine Finanzholding aufgestellt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	249.348	232.322	17.026	Eigenkapital	272.795	260.636	12.159
Umlaufvermögen	103.321	96.069	7.252	Sonderposten			
				Rückstellungen	15.470	15.718	-248
				Verbindlichkeiten	64.404	52.037	12.367
Aktive Rechnungsabgrenzung				Passive Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme	352.669	328.391	24.278	Bilanzsumme	352.669	328.391	24.278

Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsjahr 2022 wurde mit einem Überschuss von rd. 3.640 T€ (Vorjahr: 13.157 T€) abgeschlossen. Nach der Entnahme aus der Gewinnrücklage von 600 T€ (Vorjahr Einstellung in die Gewinnrücklage 4.700 T€) ergibt sich ein Bilanzgewinn von 4.240 T€ (Vorjahr 8.458 T€).

3.4.2.3 KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens sind das Halten und Verwaltung der Beteiligung der Gesellschaft an Klärschlammverwertung am Rhein GmbH, Köln, und die damit einhergehende Ermöglichung der Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an der Klärschlammkooperation der initiiierenden Partnern, die anteilige Finanzierung und Planung, Errichtung und des Betriebes einer Klärschlammverbrennungsanlage unter Trägerschaft der Beteiligungsgesellschaft und die Gewährleistung der Klärschlambeseitigung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die KKP ist im Berichtsjahr 2022 den ihr übertragenen Aufgaben nachgekommen. Die Geschäfte der Gesellschaft wurden im Sinne des gültigen Gesellschaftsvertrages durchgeführt. Das Vermögen und die Einnahmen der Gesellschaft sind nur für Zwecke, die Gegenstand des Unternehmens sind, verwendet worden.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	146	0	146	Eigenkapital	172	26	146
Umlaufvermögen	116	33	83	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	8	5	3
				Verbindlichkeiten	82	2	80
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0		Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	262	33	229	Bilanzsumme	262	33	229

Geschäftsentwicklung

Da die KKP ihre wirtschaftliche Tätigkeit nur im Bereich des Haltens und Verwaltens von Beteiligungen (KLAR) ausübt, plant die Geschäftsführung für das kommende Geschäftsjahr ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Darüber hinaus werden die Anlageninvestitionen der KLAR durch Einzahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage finanziert, sodass laut aktueller Planung von einer Bilanzsumme im Jahr 2023 in Höhe von rd. 528 TEUR ausgegangen werden kann.

3.4.2.4 NEW AG

Zweck der Beteiligung

Die NEW hält Beteiligungen an Vertriebs- und Netzgesellschaften, die größtenteils über Unternehmensverträge in den Teilkonzern der NEW eingebunden sind. Damit steht die Geschäftsentwicklung im direkten Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung dieser Gesellschaften. Das Geschäftsergebnis wird insbesondere durch das Finanzergebnis sowie Erlöse aus der Abwasserentsorgung und konzerninternen Dienstleistungen geprägt.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Beteiligungsstruktur der NEW sieht eine Zuordnung der Unternehmenstöchter in die Bereiche:

- Vertrieb
- Trinkwasserversorgung
- Netze
- Erneuerbare Energien und
- Ortsgesellschaften vor.

Die Geschäftstätigkeiten der NEW bestehen in

- dem Halten und Verwalten von Beteiligungen, die der Versorgungsparte zuzurechnen sind,
- der Erbringung von Dienstleistungen für Konzernunternehmen,
- der Betriebsführung der Abwasserbeseitigung.

Über ihre Tochterunternehmen werden Kunden in der Region mit elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser (einschl. der Produktion von Energie und Wasser) versorgt sowie energienahe Dienstleistungen erbracht.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	461.622	437.467	24.155	Eigenkapital	225.647	192.872	32.775
Umlaufvermögen	168.654	122.817	45.837	Sonderposten	190	332	-142
				Rückstellungen	118.237	110.185	8.052
				Verbindlichkeiten	289.796	250.779	39.017
Aktive Rechnungsabgrenzung	713	1.127	-414	Einlagen Kapitalerhöhung	0	9.886	-9.886
Unterschied Vermögensrechnung	2.881	2.643	238				
Bilanzsumme	633.870	564.054	69.816	Bilanzsumme	633.870	564.054	69.816

Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft hatte für das Geschäftsjahr 2022 ein Ergebnis vor Ertragsteuern in Höhe von rd. 76,8 Mio. € geplant. Das Mehrergebnis gegenüber der Planung in Höhe von 12,4 Mio. € ist im Wesentlichen auf Wettbewerbsvorteile, die auf eine langfristige, vorherige Beschaffung von Waren für bestimmte Kundengruppen zurückzuführen sind, entstanden.

Für das Geschäftsjahr 2023 wird ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von rd. 87,9 Mio. € geplant. Insgesamt wird ein leichter Rückgang des Beteiligungsergebnisses erwartet.

Die Folgen der Ukraine-Krise können die Ergebnisse der Tochtergesellschaften negativ beeinflussen.

Weitere Sondereinflüsse, welche die wirtschaftliche Lage nach dem Prognosezeitraum beeinflussen könnten, sind derzeit nicht absehbar.

Das Jahresergebnis in Höhe von 85,3 Mio. € ist auf Grund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages an die NEW Kommunalholding GmbH abzuführen.

Besonderheiten

Aufgrund eines Gesellschaftsvertrages vom 01.01.2002 hält die Stadt Erkelenz neben dieser mittelbaren Beteiligung eine stille Beteiligung an der NEW AG von 46.019.269,00 €, die jährlich verzinst wird.

Eine Einsicht in den hier bekannt gemachten Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beteiligungsbericht daher in der Stadtverwaltung Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Daneben wird der Beteiligungsbericht in elektronischer Form auf der Homepage der Stadt Erkelenz, www.erkelenz.de, veröffentlicht werden. Diese Möglichkeiten der Einsichtnahme sind bis zur Feststellung des folgenden Beteiligungsberichtes gegeben.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/625/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 08.08.2023 Verfasser: Amt 20 Gorgina Mertins
Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes gewerblicher Art "Verkehrsbetrieb der Stadt Erkelenz"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat auf dem Teileigentumsgrundstück in der Hermann-Josef-Gormanns-Straße eine Tiefgarage errichten lassen und betreibt diese seit April 1997. Der Betrieb einer öffentlichen Tiefgarage ist als wirtschaftlich selbständige Tätigkeit anzusehen, die nach dem Körperschaftsteuergesetz und den Körperschaftsteuerrichtlinien einen Betrieb gewerblicher Art bildet. Für diesen Betrieb gewerblicher Art ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 4 Einkommensteuergesetz) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG hat nunmehr den Jahresabschluss des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022 aufgestellt. Die Prüfungsgesellschaft hat am 19. Juni 2023 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz Betrieb gewerblicher Art für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns

keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2022 in Aktiva und Passiva mit 876.248,09 Euro (Vorjahr = 192.583,80 Euro) ausgeglichen. Der Jahresfehlbetrag 2022 beträgt 25.821,25 Euro (Vorjahr = Jahresfehlbetrag von -12.347,65 Euro).

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022, abschließend in Aktiva und Passiva mit 876.248,09 Euro wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 25.821,25 Euro (Erträge 22.983,07 Euro, Aufwendungen 48.804,32 Euro), wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 19. Juni 2023 für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Eine unmittelbare Auswirkung auf dem Klimaschutz oder der Klimafolgenanpassung ergibt sich durch den vorliegenden Beschluss nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Verkehrsbetrieb - Jahresabschluss 2022
mit Bilanz zum 31.12.2022 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2022

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	785.404,25		191.404,25
2. Technische Anlagen und Maschinen	0,50		0,50
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	89.699,05		0,00
		875.103,80	191.404,75
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.144,29		987,68
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		191,37
		1.144,29	1.179,05
		876.248,09	192.583,80

PASSIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Widmungskapital	184.914,98		184.914,98
II. Kapitalrücklage	683.699,05		0,00
III. Jahresfehlbetrag	-25.821,25		-12.347,65
		842.792,78	172.567,33
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		3.340,02	2.820,01
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	336,04		700,87
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	28.871,37		16.266,61
3. Sonstige Verbindlichkeiten	907,88		228,98
		30.115,29	17.196,46
		876.248,09	192.583,80

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		22.983,07	22.398,19
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.317,54		4.225,39
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.034,10		990,29
- davon für Altersversorgung EUR 259,19 (i.V. EUR 246,54)			
		<u>4.351,64</u>	<u>5.215,68</u>
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		0,00	1.519,50
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		41.143,62	24.555,64
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		140,54	286,50
15. Ergebnis nach Steuern		<u>-22.652,73</u>	<u>-9.179,13</u>
16. Sonstige Steuern		3.168,52	3.168,52
17. Jahresfehlbetrag		<u>-25.821,25</u>	<u>-12.347,65</u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/626/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.08.2023 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH; hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH - mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Die Stadt Erkelenz ist mit 4,125% an den KWH unmittelbar beteiligt. Daraus ergibt sich eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erkelenz von rund 0,37 % an der NEW AG.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Die NEW AG ist zu 16,18 % an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH beteiligt und diese ist zu 15 % an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH beteiligt. Diese wiederum hält eine 100%ige Beteiligung an der Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP). Die WEP soll sich zu 20 % an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH (H2HS GmbH) beteiligen, deren Stammkapital 25.000 € beträgt.

Die Stadt Erkelenz wäre damit über ihren Anteil an den KWH zu einem verschwindet kleinen Anteil (ca. 0,002%) an der H2HS GmbH beteiligt.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt. Diese Vorlage wird aus formellen Gründen dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt, da die Bezirksregierung Düsseldorf auch bei einer prozentual und wertmäßig so geringen neuen Beteiligung der KWH an einer Gesellschaft auf eine Anzeige gemäß § 115 GO NRW besteht. Aus diesem Grunde ist ein entsprechender Ratsbeschluss notwendig.

Die Gründe, die zur Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH geführt haben, können der beigefügten Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg für die Sitzung des Kreistages am 19.09.2023 entnommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf diese als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Beteiligung der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg wird mit dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.

2. Die Vertreter der Stadt Erkelenz in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Eine unmittelbare Auswirkung auf dem Klimaschutz oder der Klimafolgenanpassung ergibt sich durch den vorliegenden Beschlussentwurf nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Sitzungsvorlage der Kreisverwaltung Heinsberg
Gesellschaftsvertrag der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage „...Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung GmbH ...“

Sitzung: öffentlich

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		<u>nein</u>			
Teilplan:	Wählen Sie bitte einen Teilplan aus.				
Umlageart:	Wählen Sie bitte eine Kreisumlage aus.				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Die NEW AG ist zu 16,18 % an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH beteiligt und diese ist zu 15 % an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH beteiligt. Diese wiederum hält eine 100%ige Beteiligung an der Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP).

Die WEP soll sich zu 20% an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH (H2HS GmbH) beteiligen, deren Stammkapital 25.000 € beträgt.

Die KWH wäre damit zu 0,0434 % oder 10,85 € an der H2HS GmbH beteiligt.

Diese Vorlage wird aus formellen Gründen dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt, da die Bezirksregierung Düsseldorf bei einer auch prozentual und wertmäßig so geringen neuen Beteiligung der KWH an einer Gesellschaft auf eine Anzeige gemäß [§ 115 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) besteht. Aus diesem Grunde ist ein entsprechender Kreistagsbeschluss erforderlich.

Begründung:

Die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP) strebt die Teilnahme an einem Wasserstoffprojekt im Kreis Heinsberg an. Hierzu bedarf es einer Beteiligung der WEP an der Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“.

Das Projekt hat das Ziel, im Kreis Heinsberg ein integriertes Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab zu entwickeln und umzusetzen. Projektbeteiligte sind aktuell

- Frauenrath Beteiligungs GmbH (ausführende Stelle: A. Frauenrath BauConcept GmbH)
- BMR Umwelt GmbH (ausführende Stelle: BMR energy solutions GmbH)
- NEUMAN & ESSER GROUP (ausführende Stelle: NEA GREEN GmbH & Co. KG)
- Veolia Industriepark Deutschland GmbH.

Am Standort des Industrieparks Heinsberg-Oberbruch soll im Rahmen des Projektes ein vollumfängliches Wasserstoff-System errichtet werden, das im industriellen Maßstab zeigt, wie die zukünftige nachhaltige Wasserstoffwirtschaft funktioniert. Mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen soll dabei mittels eines auf den lokalen Bedarf abgestimmten Elektrolyseurs mit einer Leistung von 1 MW Wasserstoff erzeugt werden, der nach Verdichtung und Speicherung vor Ort und in der näheren Umgebung Verwendung finden soll.

Konkret vorgesehen ist im ersten Schritt die Nutzung des lokal erzeugten Wasserstoffs für den Verkehrssektor durch Bereitstellung an einer nicht-öffentlichen Tankstelle. Abnehmer sollen die Busse zweier am Industriepark Heinsberg-Oberbruch entlangführender Buslinien des ÖPNV sein. Der ÖPNV wird seinen Fuhrpark durch Neuanschaffungen im Jahr 2024/2025 auf Busse mit Brennstoffzellentechnik umstellen und kann dazu bereits bewilligte Bundesfördermittel nutzen.

Perspektivisch ist eine Erweiterung der Anlage angedacht, um Gewerbe-, Industrie- bzw. nahegelegene Haushaltskunden zu integrieren, den sektorübergreifenden Ansatz abzurunden und Wasserstoff zu wirtschaftlichen Konditionen in breite Anwendungsfelder zu bringen.

Beispielsweise könnten weitere potenzielle Kunden im oder in der Umgebung des Industrieparks für die Umrüstung ihrer Flotten von schweren Nutzfahrzeugen auf Brennstoffzellenantrieb mit grünem Wasserstoff versorgt werden.

Aus diesem Grund wird für die Anlage ein modularer Aufbau gewählt, so dass das System zu einem späteren Zeitpunkt erweiterbar ist und auf einen erhöhten Wasserstoffbedarf durch den Zubau weiterer Elektrolyseure reagiert werden kann.

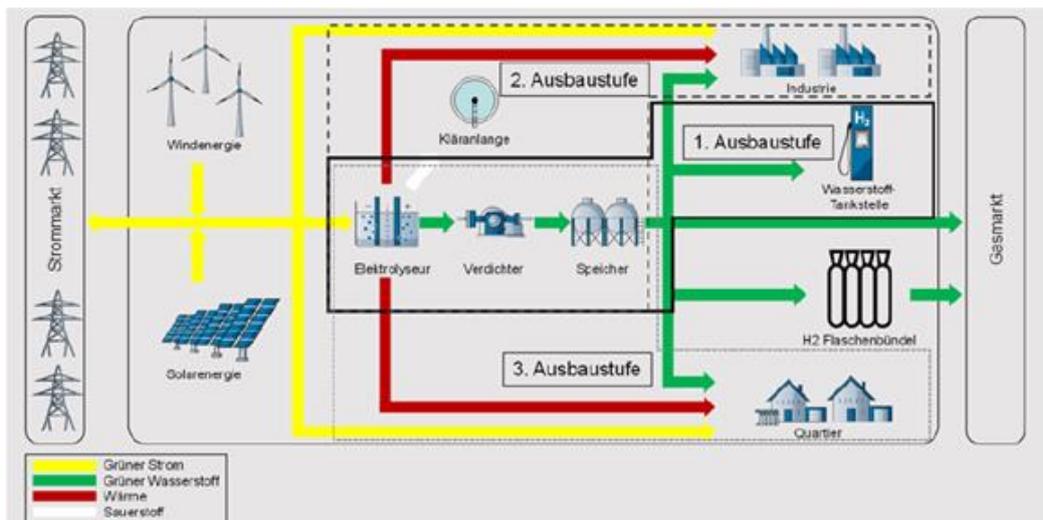


Abbildung: Darstellung des Projektumfangs. In der ersten Ausbaustufe wird der Mobilitätssektor bedient. Perspektivisch können durch eine modulare Anlagenerweiterung die Sektoren Industrie und Haushalte eingebunden werden.

Neben der Wasserstoffherzeugung bietet die Anlage den Vorteil, dass auch die bei der Elektrolyse anfallenden Nebenprodukte Sauerstoff und Wärme vor Ort genutzt werden können. In unmittelbarer Nähe des Standortes der Anlage wird eine Kläranlage betrieben, in der der aus der Elektrolyse anfallende Sauerstoff im Belebungsbecken eingesetzt werden soll. Derzeit wird dort Luft über Kompressoren zugeführt, deren Leistung bei Zuführung reinen Sauerstoffs reduziert und eine Stromeinsparung erzielt werden kann. Des Weiteren kann die bei der Elektrolyse erzeugte Wärme in das bestehende Fernwärmenetz des Standorts eingespeist werden. Bei der sinnvollen Verwertung aller Stoffströme können wichtige Erfahrungswerte gesammelt werden, um perspektivisch die Wärmebereitstellung aus Wasserstoffherzeugungsanlagen auch an anderen Standorten sinnvoll umsetzen zu können.

Die zur Erzeugung von grünem Wasserstoff benötigten Grünstrommengen sollen durch die Bilanzkreise der WEP zur Verfügung gestellt werden, so dass hier Dienstleistungsentgelte zu verbuchen sind und überschüssige Grünstrommengen an dritte Letztverbraucher vermarktet werden können.

Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“ (H2HS)

Das Projekt wird über eine Projektgesellschaft durchgeführt. Die Gesellschaft wurde bereits (ohne Beteiligung der WEP) gegründet und am 09.12.2022 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Aachen unter HRB 26299 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Heinsberg und verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €, eingeteilt in 25.000 Anteile im Nennwert von je 1,00 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage, einer Wasserstofftankstelle und eines Abstellplatzes für Autobusse in der Stadt Heinsberg sowie die Vermarktung von Wasserstoff und aller anderen Stoffströme. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der im vorstehenden Satz genannte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Die o.g. Projektpartner sind bereit, der WEP insgesamt 5.000 Anteile zum Nennwert zu übertragen, so dass letztlich alle Gesellschafter eine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 20 % halten würden.

Die Geschäftsführung der Projektgesellschaft besteht derzeit aus zwei Geschäftsführern und es ist vorgesehen, dass Herr Fabian Brücher - alleiniger Geschäftsführer der WEP - ebenfalls zum Geschäftsführer bestellt wird, sobald die WEP Gesellschafterin der Gesellschaft geworden ist. Durch diese Beteiligung an der Geschäftsführung der Gesellschaft werden die unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit der WEP-Geschäftsführung auf Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft

wie auch die Kontrolle der Gesellschaft in angemessener Weise sichergestellt.

Verbunden mit der Übernahme der Geschäftsanteile ist die sukzessive, anteilige Bereitstellung von Eigenmitteln zur Finanzierung der Investitionen der Projektgesellschaft, die in Abhängigkeit vom Projektfortschritt durch Einzahlung in die Kapitalrücklage von den Gesellschaftern aufzubringen sind.

Für die zunächst geplante Maßnahme der „Errichtung einer stationären Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff in Verbindung mit einer noch zu errichtenden oder in Ergänzung einer vorhandenen nicht öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstelle“, für die Investitionskosten in Höhe von rund 7,142 Mio. € veranschlagt werden, wurden bereits Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms NRW progres.nrw – Emissionsarme Elektromobilität in Höhe von rd. 1,797 Mio € bewilligt. Nach Abzug der Fördermittel verbleiben Kosten in Höhe von 5,345 Mio. €.

Es ist beabsichtigt, zur Deckung der verbleibenden Kosten Fremdkapital in Form eines Bankdarlehens in Höhe von rd. 3,741 Mio. € zu nutzen (entspricht 70 Prozent der verbleibenden Kosten). Der restliche Betrag (30 Prozent der verbleibenden Kosten) in Höhe von rd. 1,604 Mio. € soll über Eigenmittel der Gesellschaft bereitgestellt werden. Die Fördermittelzuwendung kann erst nach Fertigstellung und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage abgerufen werden (voraussichtlich Anfang 2025). Zur Deckung des bis zur Auszahlung der Fördermittel benötigten Finanzmittelbedarfs (rd. 1,8 Mio. €, 360 T€ je Gesellschafter), ist die Hingabe von verzinslichen Gesellschafterdarlehen mit einer kurzen Laufzeit (bis zu 2 Jahren) angedacht.

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt, die in den Jahren ab 2027 zu einer risikogerechten Eigenkapitalverzinsung kommt. Hierbei sind die Potentiale der Umsatzsteigerung (Steigerung des H₂-Absatzes in die Mobilität, Verkauf von Wasserstoff an den Industriepark) noch unberücksichtigt.

Für weitere Einzelheiten zur Gesellschaft und bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der Gemeindeordnung NRW wird auf den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Vorteile der Projektbeteiligung für WEP

Die Beteiligung an der H₂HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH ist aus Sicht der WEP aus den folgenden Gründen sinnvoll:

Durch ihre Beteiligung am ersten „integrierten Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab“ im Kreis Heinsberg kann die WEP wertvolle Erfahrungen und Know-How für künftige Projekte sammeln, von denen auch der Stadtwerke Dinslaken-Konzern (SD-Konzern) und ggf. der NEW-Konzern insgesamt profitieren kann. Die WEP schafft Verbindungen mit den am Konsortium beteiligten Unternehmen auch über das Projekt „H₂HS“ hinaus, die ggf. für weitere Zukunftsprojekte nutzbar sein können. Das in diesem Pilotprojekt erprobte Wasserstoffkonzept kann auf andere Standorte übertragen werden.

Gemäß [§ 108 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beteiligung der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg wird mit dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage/n:

Gesellschaftsvertrag der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

UVZ-Nr. /2022

Verhandelt zu Erkelenz, am 22. Dezember 2022.

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Andreas Pützhoven

mit dem Amtssitz in Erkelenz,

erschieden heute in meinen Amtsräumen Atelierstraße 5, 41812
Erkelenz:

1) Frau Dr. Stefanie Tanja Kesting, geboren am 16.12.1976, geschäftsansässig Werkstraße, 52531 Übach-Palenberg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin für die Gesellschaft NEA GREEN Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Übach-Palenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 24850, geschäftsansässig ebenda, diese wiederum handelnd als einzige persönlich haftende Gesellschafterin für die Gesellschaft **NEA GREEN GmbH & Co. KG** mit dem Sitz in Übach-Palenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRA 9720, geschäftsansässig ebenda,

2) Herr Gereon Gottfried Frauenrath, geboren am 09.08.1965, geschäftsansässig Industriestraße 50, 52525 Heinsberg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Gesellschaft **Frauenrath Beteiligungs GmbH** mit dem Sitz in Heinsberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 9802, geschäftsansässig ebenda,

3) Herr Guido Gottfried Beckers, geboren am 28.03.1970, geschäftsansässig Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Gesellschaft **BMR Umwelt GmbH** mit dem Sitz in Geilenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 15500, geschäftsansässig ebenda.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen erklärten zu meiner notariellen Niederschrift:

Wir sind die alleinigen Gesellschafter der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH. Ihr Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

An dem Stammkapital ist beteiligt:

a) die NEA GREEN GmbH & Co. KG, Werkstraße, 52531 Übach-Palenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRA 9720, hat 8.334 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen (Geschäftsanteile Nummer 1 - 8.334),

b) die Frauenrath Beteiligungs GmbH, Industriestraße 50, 52525 Heinsberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 9802, hat 8.333 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen (Geschäftsanteile Nummer 8.335 - 16.667), und

c) die BMR Umwelt GmbH, Berliner Ring 11, 52511 Geilkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 15500, hat 8.333 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen (Geschäftsanteile Nummer 16.668 - 25.000). Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halte ich hiermit eine

Gesellschafterversammlung

der genannten Gesellschaft ab und beschließe einstimmig, was folgt:

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wird neu gefasst und erhält den in der **Anlage** beigefügten Wortlaut.

Geändert wurden unter Anderem § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und § 3 (Stammkapital), jedoch nicht die Höhe des Stammkapitals. Nicht geändert wurden Firma, Sitz, Höhe des Stammkapitals, Befristung oder Vertretungsregelung.

Die Erschienene erklärte sodann die Gesellschafterversammlung für beendet.

Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den amtierenden Notar, den Handelsregistervollzug dieser Gesellschafterversammlung zu betreiben und ihn im Registerverfahren umfassend zu vertreten.

Die Beteiligten bevollmächtigen die Notarfachangestellten Frank Picken, Carina Hebestreit und Peter Picken, sämtlich dienstansässig beim beurkundenden Notar, und zwar einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Gesellschaftsvertrag zu ändern, soweit die Änderung zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses erforderlich ist, d.h.soweit das Registergericht die Eintragung der Satzungsänderung von der Änderung abhängig macht. Diese Einschränkung ist vom Registergericht nicht zu überprüfen; die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden. Die Vollmacht gilt über den Tod der Vollmachtgeber hinaus. Sie endet mit den vertragsgemäßen Registereintragungen. Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Vorstehende Niederschrift nebst **Anlage** wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, Niederschrift und Anlage von den Erschienenen genehmigt und, die Niederschrift wie folgt, von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

(Dr. Stefanie Kesting)

(Guido Beckers)

(Gereon Frauenrath)

(Dr. Andreas Pützhoven)

**Anlage zur Urkunde vom 22.12.2022
– UVZ-Nr. /2022 des
Notars Dr. Andreas Pützhoven –**

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heinsberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage, einer Wasserstofftankstelle und einem Abstellplatz für Autobusse in der Stadt Heinsberg sowie die Vermarktung von Wasserstoff und aller anderen Stoffströme. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der im vorstehenden Satz genannte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung

4.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

4.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.3 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals nach Ablauf von zehn Jahren nach Inbetriebnahme der Wasserstoffproduktionsanlage (vgl. § 2) ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit

eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 9) bzw. über die Abtretung (§ 10) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch innerhalb von zwei Monaten ab der Kündigung zur Erklärung der Anschlusskündigung berechtigt.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

5.3 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.

5.4 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ferner ein jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

5.5 Die Gesellschafter können für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen. Darin kann insbesondere bestimmt werden, für welche Geschäfte die Geschäftsführung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

5.6 Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis zur Vornahme der nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) Beauftragung von jeglichen Baumaßnahmen bzgl. der Wasserstoffproduktionsanlage, der Wasserstofftankstelle und dem Abstellplatz für Autobusse (vgl. § 2);
- b) jegliche Beschlussfassungen in Tochterunternehmen der Gesellschaft;
- c) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;

- d) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- f) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- g) Einstellung von Mitarbeitern und Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen;
- h) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- i) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien und die Erklärung von Schuldbeitritten;
- j) Aufnahme von Krediten;
- k) der Abschluss und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen;
- l) Maßnahmen, die die wesentlichen Grundlagen des Geschäftsmodells der Gesellschaft betreffen;
- m) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern oder mit Unternehmen, an denen diese mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 5 % beteiligt sind, oder mit den vorgenannten in sonstiger Weise nahestehenden Unternehmen;
- n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
- o) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

5.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

6.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Gegenstände, die ihr kraft Gesetzes oder aufgrund sonstiger Regelungen zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer.

6.1a Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

6.2 Neben der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine solche Versammlung ferner einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals der Gesellschaft (ausschließlich etwaiger eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft) vertreten,

dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen. Den übrigen Gesellschaftern sind diese Gründe bei der Einladung, die spätestens vier Wochen nach dem Einberufungsverlangen zu erfolgen hat, mitzuteilen.

6.3 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einwurf-Einschreiben oder Telefax an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei ordentlichen und bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

6.4 Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.

6.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung hiernach beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung unter Beachtung von § 6.3 innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern hierauf in der erneuten Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.

6.6 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Sonstige Dritte können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn die Gesellschafter durch Beschluss ihre Zustimmung dazu erklären. Vollmachten von Vertretern müssen in Textform erteilt sein und verbleiben bei der Gesellschaft.

6.7 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern dieser Vertrag oder gesetzliche Regelungen keine höhere Mehrheit verlangen.

6.8 Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

6.9 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

6.10 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, ein Protokoll zu fertigen, das von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

6.11 Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, per Telefax, mündlich, telefonisch, per Videokonferenz sowie per E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt oder sich mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt. Über jeden derartigen Beschluss ist zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, von welcher eine Abschrift jedem Gesellschafter unverzüglich zu übersenden ist.

6.12 Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 6a Bauentscheidung, Sonderkündigungsrecht

6a.1 Sobald die Baureife jeweils für die Wasserstoffproduktionsanlage, die Wasserstofftankstelle und den Abstellplatz für Autobusse (vgl. § 2) erreicht ist, werden die Gesellschafter per Gesellschafterbeschluss entscheiden, ob die jeweilige Baumaßnahme durchgeführt wird („Bauentscheidung“). Zum Zeitpunkt der Bauentscheidung müssen alle für die Durchführung des Baus und des nachfolgenden Betriebs wesentlichen Verträge, insbesondere die Kreditverträge, endverhandelt sein. Im Rahmen der Bauentscheidung können die Gesellschafter bereits vorab einzelne Baumaßnahmen freigeben (vgl. § 5.6 a)).

6a.2 Gesellschafter, die bei der Bauentscheidung bzgl. der Wasserstoffproduktionsanlage (i) gegen den Bau gestimmt haben oder (ii) nicht an dem Gesellschafterbeschluss mitgewirkt haben, haben das Recht, innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem sie von der Bauentscheidung bzgl. der Wasserstoffproduktionsanlage Kenntnis erlangt haben, die Gesellschaft zu kündigen. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 9) bzw. über die Abtretung (§ 10) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters mit der Maßgabe, dass die Abfindung des kündigenden Gesellschafters dem wie folgt zu ermittelnden Buchwert seiner Anteile entspricht:

Der Buchwert der Geschäftsanteile entspricht dem Nennwert der Geschäftsanteile, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln. 6a.3 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die vorstehenden Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zumutbare Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung der vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen ist.

6a.4 Kündigt ein Gesellschafter gemäß der Regelung in § 6a.2, so ist die Bauentscheidung von den übrigen Gesellschaftern erneut zu treffen.

6a.5 Jedem Gesellschafter steht des Weiteren ein Kündigungsrecht zu, wenn bis zum 31.12.2025 keine Bauentscheidung getroffen wurde. Dieses Kündigungsrecht kann nur im Zeitraum 01.01. – 31.01.2026 ausgeübt werden. § 6a.2 Satz 2 ff. geltend entsprechend.

§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile

7.1 Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

7.2 Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.

7.3 Will ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile abtreten, so hat er sie zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts geltensodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt, dass der Kaufpreis entsprechend der Regelung in § 11.2 zu errechnen ist und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so sind die Geschäftsanteile weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, können die Geschäftsanteile anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

7.4 Die Vorschriften der §§ 7.1 und 7.3 finden auch Anwendung auf Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern.

§ 8 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

8.1 Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Geschäftsführer können sich hierzu bei der Erstellung der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.

8.2 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und ggfs. den Lagebericht mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich nach Fertigstellung Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu; durch Beschluss der Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

8.4 Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne in vollem Umfang an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

9.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung jederzeit zulässig.

9.2 Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung nur möglich, wenn

- a) ein Gesellschafter schuldhaft grob Gesellschafterpflichten verletzt, oder
- b) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird, oder
- c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einen oder mehrere der Geschäftsanteile des Gesellschafters erfolgen und diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden, oder
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.

9.3 Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.

9.4 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der

betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach § 10 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

9.5 Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 10 Abtretung

10.1 Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil (unter Beachtung der §§ 30 bis 33 GmbHG) – an die Gesellschaft oder einen von ihr benannten Dritten, bei dem es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder den von ihr bezeichneten Dritten abzutreten ist.

10.2 Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, so wird die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet und die Gesellschaft haftet für deren Zahlung wie ein Bürge. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 11 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

11.1 Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung eines Geschäftsanteils stattzufinden hat und/oder einem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu bezahlen ist, bemisst sich die Abfindung nach dem Anteil am Wert der Gesellschaft, der dem Verhältnis der betroffenen Geschäftsanteile zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Dabei ist der Wert der Gesellschaft ausschließlich in Anwendung der nachfolgenden Regelungen zu bestimmen.

11.2 Maßgeblich für den Wert der Gesellschaft ist, außer in den Fällen des § 9.2,

deren Verkehrswert, der auf Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1), in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Zu diesem Zweck haben sich der Ausscheidende und die Gesellschaft auf einen Sachverständigen zu einigen, der als Schiedsgutachter abschließend über den Verkehrswert auf Grundlage der vorgenannten Kriterien entscheidet.

11.3 Im Falle der Einziehung gemäß §§ 9.2 ist auf den nach § 11.2 zu ermittelnden Wert ein Abschlag von 30% anzuwenden.

11.4 Kommt binnen vier Wochen eine Übereinstimmung über die Höhe der nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Abfindung nicht zustande, so entscheidet für alle Beteiligten auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft verbindlich ein von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger nach §§ 315 ff. BGB. Der Sachverständige muss Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein und hat seine Wertermittlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages vorzunehmen. Der Sachverständige hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der durch seine Inanspruchnahme entstandenen Kosten nach Maßgabe der §§ 91 ff. ZPO zu entscheiden und hierbei zu berücksichtigen, inwieweit der von ihm festgestellte Abfindungsbetrag von denjenigen Beträgen abweicht, die von den Beteiligten genannt wurden.

11.5 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die vorstehenden Abfindungsregeln rechtsunwirksam oder unzumutbar sind, so ist die niedrigste noch zumutbare Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung der vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen ist.

11.6 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Ab Beginn des im Zeitpunkt des Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres ist die Abfindung bzw. deren jeweils noch nicht gezahlter Restbetrag mit 1 Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig. Die Gesellschafter oder der Unternehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein. Das Gewinnbezugsrecht

für den Zeitraum ab dem vorgenannten Zeitpunkt steht dem Erwerber des Geschäftsanteils zu oder entfällt im Falle der Einziehung.

§ 12 Auflösung / Liquidation

12.1 Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen.

12.2 Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 10 zu verlangen.

12.3 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 13 Anwendung des LGG NRW

Die Gesellschafter vereinbaren, dass die Gesellschaft die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung berücksichtigen wird.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu EUR 2.500,00.

§ 16 Schriftform und salvatorische Klausel

16.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder

werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzu-
deuten oder durch Gesellschaftsvertragsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen,
dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/627/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.08.2023 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung - mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Die Stadt Erkelenz ist mit 4,125% an den KWH unmittelbar beteiligt. Daraus ergibt sich eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erkelenz von rund 0,37 % an der NEW AG.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. beim Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Die Gründe, die zum Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG, mit anschließender Aufspaltung, geführt haben, können der beigefügten Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg für die Sitzung des Kreistages am 19.09.2023 entnommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf diese als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst und von der NEW Viersen GmbH durch die NEW AG wird zugestimmt.

2. Der Aufspaltung der Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH auf die NEW Netz GmbH, die NEW NiederrheinWasser GmbH sowie die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nach dem Kauf der Anteile wird zugestimmt.

3. Die Vertreter der Stadt Erkelenz in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Erwerb und der Aufspaltung zuzustimmen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Eine unmittelbare Auswirkung auf dem Klimaschutz oder der Klimafolgenanpassung ergibt sich durch den vorliegenden Beschlussentwurf nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Sitzungsvorlage der Kreisverwaltung Heinsberg

Sitzung: öffentlich

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG

hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	1502 - Anteile an Unternehmen			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>		<i>zz. nicht bezifferbar</i>	<i>zz. nicht bezifferbar</i>	<i>zz. nicht bezifferbar</i>
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei dem Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.

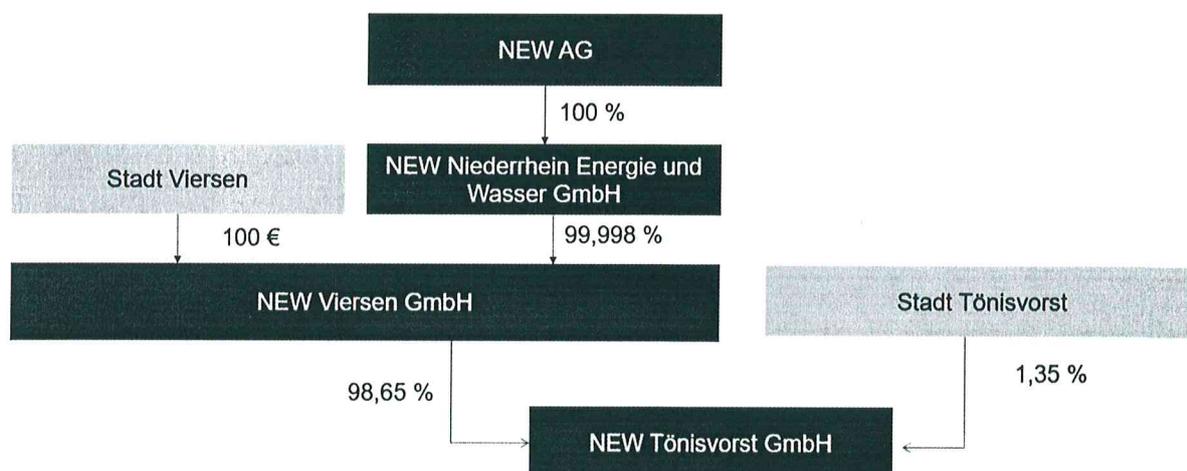
Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Tönisvorst GmbH ist eine gemeinsame Gesellschaft der NEW Viersen GmbH und der Stadt Tönisvorst, an der die Stadt Tönisvorst 1,35 % der Geschäftsanteile hält. Die NEW Viersen GmbH ist eine nahezu 100%ige Tochter der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH.

Die NEW-Gruppe beabsichtigt seit längerem die NEW Tönisvorst GmbH umzugestalten und vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren. Das bedeutet, dass die drei Geschäftsbereiche (Verpachtung Strom- und Gasnetz, Vertrieb und Trinkwassernetz) auf die Tochtergesellschaften der NEW AG (NEW Netz GmbH, NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und NEW NiederrheinWasser GmbH) übertragen werden sollen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ausgangssituation:



2. Bündelung der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH bei der NEW AG

Um die NEW Tönisvorst GmbH vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren, ist beabsichtigt alle Geschäftsanteile auf eine Gesellschaft zu vereinen. Hierfür wurde die NEW AG bestimmt, da diese heute bereits Muttergesellschaft der NEW Tönisvorst GmbH ist und gleichzeitig auch Muttergesellschaft aller Gesellschaften ist, auf die die Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH übertragen werden sollen. Das bedeutet, dass die Stadt Tönisvorst und die NEW Viersen GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH an die NEW AG verkaufen.

Für den Spaltungsvorgang und für die Durchführung des noch bis zum Ablauf des 31.12.2023 bestehenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der NEW Viersen GmbH und der NEW Tönisvorst GmbH ist es notwendig, dass der rechtliche und wirtschaftliche Übergang der Anteile als sogenanntes Mitternachtsgeschäft zum 31.12.2023, 24:00 Uhr, erfolgt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeitpunkt der Übernahme der Anteile verschieben kann, sofern die erforderliche

Bestätigung der Kommunalaufsicht nicht rechtzeitig vorliegen sollte. Eine Spaltung der NEW Tönisvorst GmbH ist erst dann möglich, wenn alle Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Änderung in der Gesellschafterstruktur der NEW Tönisvorst GmbH.



Der Unternehmenswert der NEW Tönisvorst GmbH wurde im Rahmen des Werthaltigkeitstests im Jahresabschluss 2022 der NEW AG Gruppe geprüft. Die Übertragung erfolgt somit innerhalb des Konzerns zu „Buchwerten“.

Auf dieser Basis erhält die NEW Viersen GmbH für die Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH, die die NEW Viersen hält, einen entsprechenden Kaufpreis. Für die Geschäftsanteile, die die Stadt Tönisvorst an der NEW Tönisvorst GmbH hält, hat die NEW-Gruppe der Stadt Tönisvorst ein Kaufangebot unterbreitet.

Die Integration der NEW Tönisvorst GmbH führt zu Synergieeffekten, an denen die NEW AG die Stadt Tönisvorst im Rahmen des Kaufs teilhaben lassen möchte. Daher bietet die NEW AG unter Berücksichtigung aller Aspekte einen Kaufpreis von 500.000 €. Dieses Angebot ist bis zum 30.09.2023 befristet, da ein späterer Zeitpunkt eine Integration zum 31.12.2023 nicht mehr ermöglicht.

3. Aufspaltung der NEW Tönisvorst GmbH

Sobald sämtliche Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind, wird der Aufspaltungsprozess eingeleitet. Die drei bestehenden Teilbetriebe werden auf Tochterunternehmen der NEW AG übertragen. Der Teilbereich „Verpachtung Strom- und Gasnetz“ wird auf die NEW Netz GmbH übertragen, der Teilbereich „Vertrieb“ auf die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und der Teilbereich „Trinkwassernetz“ auf die NEW NiederrheinWasser GmbH. Nach der Aufspaltung wird die NEW Tönisvorst GmbH aufgelöst.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Ankauf der Anteile und die anschließende Aufspaltung Synergieeffekte erzielt werden. Die Höhe der Synergieeffekte ist jedoch derzeit nicht abschätzbar.

Gemäß § 108 Abs. 6 lit a GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst und von der NEW Viersen GmbH durch die NEW AG wird zugestimmt.
2. Der Aufspaltung der Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH auf die NEW Netz GmbH, die NEW NiederrheinWasser GmbH sowie die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nach dem Kauf der Anteile wird zugestimmt.
3. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Erwerb und der Aufspaltung zuzustimmen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/628/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 31.08.2023 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/629/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 25.08.2023 Verfasser: Amt 20 Sascha Almstedt
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.05.2023 - 25.08.2023	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Kenntnisnahme:

„Von den in der Zeit vom 26.05.2023 - 25.08.2023 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW/ § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Eine unmittelbare Auswirkung auf den Klimaschutz oder die Klimafolgenanpassung ergibt sich durch den vorliegenden Beschluss nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.05.2023 - 25.08.2023

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023
Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20.09.2023

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.05.2023 bis 25.08.2023

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	050301 531800	Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	90.000,00	07.08.2023

Das Land NRW hat mit Datum vom 17.01.2023 Unterstützungsleistungen aufgrund krisenbedingt steigender Energiepreise und hoher Inflation an die Kommunen gewährt. Mittel, die bis zum 30.09.2023 für das lfd. Haushaltsjahr nicht verwendet oder zumindest verplant worden sind, sind an das Land NRW zurückzuzahlen. Für die Weiterleitung der Mittel an Berechtigte im lfd. Haushaltsjahr, ist die Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich.

Deckung: Außerplanmäßige Erträge beim Produktsachkonto:
 050301 414100 - Zuweisungen vom Land - 90.000,00 Euro

2	050301 531700	Aufwendungen für Zuschüsse an private Unternehmen	0,00	22.000,00	07.08.2023
---	---------------	---	------	-----------	------------

Das Land NRW hat mit Datum vom 17.01.2023 Unterstützungsleistungen aufgrund krisenbedingt steigender Energiepreise und hoher Inflation an die Kommunen gewährt. Mittel, die bis zum 30.09.2023 für das lfd. Haushaltsjahr nicht verwendet oder zumindest verplant worden sind, sind an das Land NRW zurückzuzahlen. Für die Weiterleitung der Mittel an Berechtigte im lfd. Haushaltsjahr, ist die Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich.

Deckung: Außerplanmäßige Erträge beim Produktsachkonto:
 050301 414100 - Zuweisungen vom Land - 22.000,00 Euro

3	S03010019	Umgestaltung Außenbereich Peter-Härtling-Schule	0,00	42.500,00	07.08.2023
---	-----------	---	------	-----------	------------

Die Herstellung einer Wiesenfläche und Niedrigseilanlage im Außenbereich der Peter-Härtling-Schule soll bis zum Ende der Herbstferien abgeschlossen werden, damit der Schulhof nach dem bereits erfolgten Abschluss der Außenarbeiten am Gebäude (energetische Sanierung) wieder genutzt werden kann. Bei einer späteren Beauftragung wäre mit erheblichen Preissteigerungen zu rechnen und die Nutzung eines Spielbereichs auf dem Schulhof weiterhin nicht möglich.

Deckung: Reduzierung beim Investitionskonto:
 S03010007 - Neugestaltung Schulhof Nysterbach Schule Lövenich - 42.500,00 Euro

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Ansatz (VE) Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
4	H12010201	Neubau eines Parkhauses „Ostpromenade“	4.580.000	420.000	175.000,00 (VE)	24.08.2023

Im Rahmen der Abbrucharbeiten des alten Parkhauses wurde unmittelbar angrenzende Reste der historischen Stadtmauer gefunden, die nach Feststellung des Landschaftsverbands Rheinland unter Denkmalschutz stehen und so weit wie möglich erhalten bleiben müssen. Um die sich daraus ergebenden erforderlichen Arbeiten für die Umpfanung des neuen Parkhauses sowie archäologische Untersuchungen beauftragen zu können, ist die Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erforderlich. In Höhe der dafür zu erwartenden Auszahlungen wurden Mittel aus dem bestehenden Auftrag, für die Erstellung des Parkhauses, vom Haushaltsansatz auf Verpflichtungsermächtigungen umgebucht.

<u>Deckung:</u>	Reduzierung der Verpflichtungsermächtigung:	
	T12010028 - Radwegebau Mennekrather Kirchweg zwischen Düsseldorfer Straße und Mennekraath	95.000,00 Euro
	S12010111 - Kölner Tor: Neuordnung und Aufwertung (InHK) -	80.000,00 Euro

Erkelenz, den 25.08.2023

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer